

KANZLEI DR. BRÜCKNER UND FELLMER LÜBECK
UND
GRAF-LEHNDORFF-INSTITUT FÜR PFERDEWISSENSCHAFTEN
VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

**HAFTUNGSGRUNDLAGEN
FÜR PFERDEPENSIONS- UND REITSTALLBETREIBER
MIT EINEM RECHTSVERGLEICH
DEUTSCHLAND – ÖSTERREICH**

BAKKALAUREATSARBEIT
ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINER
BAKKALAUREA DER NATURWISSENSCHAFTEN

IM STUDIUM DER PFERDEWISSENSCHAFTEN
AN DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN
UND DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

VORGELEGT VON
FRIEDERIKE WENTZLER

WIEN, IM FEBRUAR 2011

WISSENSCHAFTLICHE BETREUUNG:

DR. JUR. SASCHA BRÜCKNER

PROF. DR. MED. VET. CHRISTINE AURICH

BEGUTACHTUNG:

PROF. DR. MED. VET. JÖRG AURICH

Danksagung

Mein besonderer Dank gilt Dr. jur. Sascha Brückner, der mir mit seinem Fachwissen zur Seite stand, diese Arbeit exzellent betreute und hervorragende Hilfestellung insbesondere bei auftretenden Problemen leistete.

Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Prof. Dr. med. vet. Christine Aurich und Prof. Dr. med. vet. Jörg Aurich für das Ermöglichen dieser Arbeit.

Für die Betreuung des österreichischen Teils dieser Arbeit bedanke ich mich bei Mag. Helwig Schuster und vor allem bei Mag. Doris Täubel-Weinreich und ihrer Assistentin Dr. jur. Nora Wallner-Friedl die bereit waren, so rasch diese Arbeit zu lesen und mit ihren hilfreichen Anmerkungen wesentlich zum Gelingen beigetragen haben.

Danken möchte ich außerdem meiner Großmutter Ursula Frischauf-Freudenberg und meinen Freunden Martina Haissl, Sabine Lacherbauer und Mario Bitzer, die mir stets Ansprechpartner waren und meine Arbeit durch ihre Anregungen und konstruktive Kritik bereicherten.

Besonders bedanken möchte ich mich bei meinen Eltern, nicht nur für die Unterstützung während der Zeit, in der ich meine Bakkalaureatsarbeit geschrieben habe, sondern auch für meinen gesamten bisherigen Lebensweg, den sie durch ihre Liebe und rückhaltlose Unterstützung erst möglich gemacht haben.

Und nicht zuletzt gilt mein Dank Kathrin Klimpfinger, die mir eine wertvolle Stütze ist und eine Freundin, auf die ich mich immer verlassen kann.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung 1
2	Eigene Untersuchungen 3
2.1	Rechtliche Grundlagen 3
2.1.1	Tierhalterhaftung 5
2.1.1.1	Deutsches Recht 5
2.1.1.1.1	Luxustierhalterhaftung 5
2.1.1.1.2	Erwerbstierhalterhaftung 14
2.1.1.2	Österreichisches Recht 18
2.1.1.2.1	§ 1320 S. 1 ABGB 18
2.1.1.2.2	§ 1320 S. 2 ABGB 25
2.1.2	Tieraufseherhaftung 30
2.1.2.1	Deutsches Recht 30
2.1.2.2	Österreichisches Recht 36
2.1.3	Reitlehrerhaftung 39
2.1.3.1	Deutsches Recht 39
2.1.3.2	Österreichisches Recht 46
2.1.4	Schäden an Pensionspferden 47
2.1.4.1	Deutsches Recht 47
2.1.4.2	Österreichisches Recht 52
2.2	Ergebnisse / Unterschiede 53
3	Diskussion 54
3.1	Empfehlungen für die Praxis / Die erforderliche Sorgfalt 54

3.1.1	Sorgfaltsmaßstab für Tierhalter und Tieraufseher	56
3.1.2	Sorgfaltsmaßstab für Reitlehrer	59
3.1.3	Sorgfaltsmaßstab bei der Pensionspferdehaltung	61
3.2	Kritische Auseinandersetzung mit den Unterschieden der beiden Länder	63
3.2.1	Luxus- und Erwerbstiere, Entlastungsbeweis	63
3.2.2	Tiergefahr	66
3.2.3	Tierhalterbegriff	68
3.2.4	Tieraufseher	70
3.3	Vertragliche Haftungsausschlüsse	72
3.3.1	Deutsches Recht	72
3.3.1.1	Tierhalterhaftung	75
3.3.1.2	Tieraufseherhaftung	75
3.3.1.3	Reitlehrerhaftung	75
3.3.1.4	Schäden an Pensionspferden	76
3.3.2	Österreichisches Recht	80
3.3.2.1	Tierhalterhaftung	81
3.3.2.2	Reitlehrerhaftung	82
3.3.2.3	Schäden an Pensionspferden	83
4	Zusammenfassung	84
5	Summary	86
6	Literaturverzeichnis	I
7	Tabellenverzeichnis	VII

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
Abs.	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AZ.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland)
BGH	Bundesgerichtshof (Deutschland)
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende
FENA	Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich
FN	Deutscher Reiterlicher Vereinigung
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GZ.	Geschäftszahl
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
KSchG	Konsumentenschutzgesetz (Österreich)
LG	Landgericht (Deutschland)
m	Meter
min.	mindestens
Mrd.	Milliarden
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Deutschland)
Nr.	Nummer/n
o. g.	oben genannt
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht (Deutschland)

Rdnr.	Randnummer/n
S.	Seite/n
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tab.	Tabelle
Urt. v.	Urteil vom
u. v. m.	und vieles mehr
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
Vorb. v.	Vorbemerkung vor
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer/n
ZPO	Zivilprozessordnung (Deutschland)

1 Einleitung

Laut Ipsos-Studie der FN reiten in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig 1.240.000 Personen. Wenn man auf der Basis der Vereinsmitgliederzahlen Jugendliche unter 14 Jahren hinzurechnet, so ergibt sich eine Gesamtzahl von 1.600.000 bis 1.700.000 regelmäßig aktiven Pferdesportlern. Aus dem Kavallerie- und Arbeitspferd wurde der „Sport- und Freizeitpartner Pferd“. Die Pferdepopulation hat sich daher nach Angaben der FN in den vergangenen 40 Jahren in etwa vervierfacht, auf derzeit mehr als eine Million Pferde (DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG 2010).

Auch in Österreich nimmt der Reitsport einen hohen Stellenwert ein. Eine Studie der FENA belegt, dass mehr als 50% der Pferdesportler mindestens fünfmal pro Woche den Pferdesport ausüben und dabei zu 75% ihr eigenes Pferd hierfür nutzen (MECHTLER, 2008, S. 6 f.). Nach einer Studie im Auftrag der Plattform Pferd Austria generiert der Wirtschaftsfaktor Pferd eine Produktion im Wert von 1,19 bis 1,26 Mrd. € in der österreichischen Volkswirtschaft. Diese beachtliche Summe zeigt, wie wichtig Pferde in der modernen Gesellschaft Österreichs geworden sind (SCHNEIDER/MAHLBERG, 2005, S. 1 + 47).

Wenngleich die Wirtschaftskrise auch Teile der Pferdebranche erreicht hat, der Pferdemarkt über fallende Preise klagt und der (Hoch-)Leistungssport durch Doping-Affären und kontroverse Diskussionen über Trainingsmethoden beherrscht wird, ist derzeit nicht erkennbar, dass das Interesse an der Ausübung des Pferdesports abnimmt. Der Wirtschaftsfaktor Pferd wird sowohl in Deutschland als auch in Österreich seinen derzeitigen Stellenwert behalten.

Hält man sich die o. g. Zahlen und zugleich die Gefahren vor Augen, die im Umgang mit dem Pferd als Flucht- und Herdentier bestehen, so verwundert es nicht, dass sich Literatur und Rechtsprechung in einer Fülle von Beiträgen und Urteilen mit Schadensfällen aus dem hippologischen Bereich befassen. Zahlreiche Anwälte werben daher mittlerweile unter der Rubrik „Pferderecht“ – ein Recht, das es im juristisch-begriffstechnischen Sinne weder in Deutschland noch in Österreich gibt – um die Gunst der nach rechtlichem Rat suchenden Pferdesportler. Neben kaufrechtlichen Fragen stehen dabei haftungsrechtliche Aspekte im Mittelpunkt der Diskussion und gerichtlichen Entscheidungen.

Hier knüpft die vorliegende Arbeit an. Zielsetzung ist es, die Rechtsgrundlagen einiger typischer Haftungsrisiken in Pferdepensions- und Reitställen aufzuzeigen, diese anhand von gerichtlichen Entscheidungen transparenter zu machen, um daraus hippologische und rechtliche Empfehlungen zu erarbeiten, welche Sorgfaltsmaßstäbe im Interesse einer Schadens- und Haftungsminimierung anzulegen sind. Dabei wird sowohl das deutsche als auch das österreichische Recht rechtsvergleichend kritisch beleuchtet.

2 Eigene Untersuchungen

In Literatur und Rechtsprechung wird eine Vielzahl von Fallkonstellationen beschrieben, in denen über haftungsrechtliche Fragen in Pferdepensionsbetrieben, Reitschulen und -vereinen gestritten wird. Die Haftungstatbestände, die erfahrungsgemäß von größter praktischer Relevanz sind, werden in nachstehender Tabelle aufgelistet:

Tab. 1: Typische Haftungstatbestände in Pferdepensionsbetrieben und Reitställen

Haftungstatbestand	Kapitel
Tierhalterhaftung	2.1.1
Tieraufseherhaftung	2.1.2
Reitlehrerhaftung	2.1.3
Schäden an Pensionspferden (Obhutsschäden)	2.1.4

2.1 Rechtliche Grundlagen

Im Umgang mit dem Pferd können in Pferdepensionsbetrieben und Reitställen vielfältige Gefahrensituationen und Schäden entstehen: Schäden an Personen oder Sachen, aber auch Schäden an dem Pferd selbst. Folgende Begrifflichkeiten bedürfen zum Gesamtverständnis der weiteren Ausführungen einer kurzen Erläuterung:

Der Verursacher des Schadens hat für diesen einzustehen, also dem Geschädigten Schadensersatz zu leisten. Er haftet für den entstandenen Schaden.

Voraussetzung für die Haftung ist ausnahmslos eine Anspruchsgrundlage, allgemein gesprochen eine vertragliche oder gesetzliche Grundlage, auf die der Geschädigte seinen Anspruch stützen kann. Besteht eine vertragliche Beziehung zwischen Schädiger und Geschädigtem, so sind zunächst etwaige vertragliche Anspruchsgrundlagen zu prüfen. Gibt es diese nicht, so ist zu prüfen, ob eine gesetzliche Anspruchsgrundlage existiert, beziehungsweise ob deren Voraussetzungen einschlägig sind. Teilweise gibt es sowohl vertragliche als auch gesetzliche Anspruchsgrundlagen; beide können einschlägig sein.

Sowohl im deutschen als auch im österreichischen Recht gilt der Grundsatz: Keine Haftung ohne Verschulden (= Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Denn haften soll grundsätzlich nur derjenige, der den Schaden entweder wissentlich und willentlich bzw. zumindest billigend in Kauf nehmend (= vorsätzlich) oder durch Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (= fahrlässig) verursacht hat. Dies nennt man Verschuldenshaftung.

In wenigen Ausnahmefällen sieht das Gesetz auch eine so genannte Gefährdungshaftung vor, so beispielsweise bei der Haftung des Luxustierhalters nach deutschem Recht gem. § 833 S. 1 BGB oder der Haftung des Halters oder Führers eines Kfz. Kommt es durch ein Luxustier oder ein Kfz zu einem Schaden, so tritt die Schadensersatzpflicht auch dann ein, wenn dem Geschädigten kein Verschulden vorzuwerfen ist. Er haftet bereits für die allgemeinen Gefahren, die sich durch die per se als gefährlich eingestufte Sache realisiert haben.

2.1.1 Tierhalterhaftung

Die in der Praxis des Pferdepensions- und Reitbetriebes bedeutsamste Haftung ist die des Tierhalters.

2.1.1.1 Deutsches Recht

Das deutsche Recht differenziert zwischen Luxus- und Erwerbstieren.

2.1.1.1.1 Luxustierhalterhaftung

Die Haftung des Luxustierhalters ist in § 833 S. 1 BGB geregelt. Diese Vorschrift lautet:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.“

Hieraus ergibt sich folgendes Prüfungsschema, das der Einfachheit halber in Form von Fragestellungen in Tabelle 2 dargestellt wird (BRÜCKNER, 2008, S. 129):

Tab. 2: Prüfungsschema der Luxustierhalterhaftung nach deutschem Recht

1. Ist der Anspruchsgegner Luxustierhalter?
2. Hat sich eine typische Tiergefahr verwirklicht?
3. Ist ein Schaden entstanden?
4. Besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verwirklichung der Tiergefahr und dem eingetretenen Schaden?

Darüber hinaus sind die beiden folgenden Fragen zu beantworten, die sich nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 833 S. 1 BGB ergeben:

5. Liegt ein Mitverschulden des Geschädigten vor (§ 254 BGB)?
6. Sofern ein anderes Tier beschädigt worden ist:
Liegt eine mitverursachende Tiergefahr des geschädigten Tieres vor?

Die gesetzliche Anspruchsgrundlage der Luxustierhalterhaftung ist nur einschlägig, wenn die Fragen zu Ziff. 1 bis 4 bejaht werden können. Sie betreffen die Haftung dem Grunde nach, also die Klärung der Frage, ob der Geschädigte einen Anspruch aus der Luxustierhalterhaftung geltend machen kann.

Die Fragen zu Ziff. 5 und 6 betreffen demgegenüber die Haftung der Höhe nach: Sind diese beiden Fragen oder eine davon zu bejahen, so führt dies zu einer Kürzung des Anspruchs.

1. Ist der Anspruchsgegner Tierhalter?

Tierhalter ist derjenige, der die Bestimmungsmacht über ein Tier hat, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, den Wert und Nutzen für ein Tier in Anspruch nimmt und das Risiko seines Verlustes trägt. Eigentümer- und Besitzereigenschaften sind zwar nicht Voraussetzung, aber Indiz einer Tierhaltereigenschaft. Auch wer das Tier, sei es für kürzere oder längere Zeit, einem Dritten überlässt, bleibt unter den genannten Voraussetzungen Tierhalter. Die Nutzung des Tieres durch einen Dritten steht dem nicht entgegen, solange sich nicht der Schwerpunkt der Nutzung auf den Dritten verlagert. Die Vermietung von Reitpferden und das Entlaufen eines Tieres berührt die Tierhaltereigenschaft demzufolge nicht. Auch mehrere Personen und Minderjährige können Tierhalter sein (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1274, § 833 Rdnr. 10).

In Tabelle 3 werden einige Beispiele zur Tierhaltereigenschaft aufgelistet.

Tab. 3: Beispiele zur Tierhaltereigenschaft nach deutschem Recht

Tierhalter	Kein Tierhalter
Pferdebesitzer, der sein Pferd unentgeltlich ab und zu verleiht	Reitbeteiligung, die z. B. 100,-- € im Monat zahlt und dafür dreimal in der Woche reiten darf (da die wirtschaftlichen Risiken des Verlustes und grundsätzliche Fragen der Haltung des Pferdes nicht bei der Reitbeteiligung liegen)

Die Fortsetzung von Tabelle 3 befindet sich auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von Tab. 3:

Eigentümer eines Pferdes, das sich zum Einreiten bei einem Trainer befindet (SCHIEMANN in ERMAN, 2004, S. 3121, § 833 Rdnr. 8)	Pensionsstallbetreiber, der ein Pferd zur Verwahrung in seinem Stall einstellt (FELLMER, 1984, S. 92, Rdnr. 123)
Minderjähriger, der die weitgehende Entscheidungsgewalt über ein Pferd besitzt (FELLMER, 1984, S. 93, Rdnr. 125)	Tierarzt, dem das Tier zur Behandlung vorgeführt wird (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1274, § 833 Rdnr. 10)
Wem ein Tier entläuft, sofern nicht ein anderer es in Besitz nimmt, um es für sich zu behalten (SCHIEMANN in ERMAN, 2004, S. 3121, § 833 Rdnr. 8)	Transporteur, auch wenn er die Pferde zwei Tage zu füttern hat (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1274, § 833 Rdnr. 10)
Gewerblicher Pferdevermieter, der seine Pferde stundenweise für Reitunterricht vermietet (FELLMER, 1984, S. 92, Rdnr. 123)	Pferdevermieter, der die Entscheidungsbezugnis über Aufenthalt, Fütterung und Einsatz eines Pferdes auf einen Dritten überträgt (FELLMER, 1984, S. 91 f., Rdnr. 123)
Reitverein, dem ein Mitglied ein Pferd zur reitsportlichen Nutzung überlässt (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1274, § 833 Rdnr. 10)	Kaufinteressent, der ein Pferd auf Probe bei sich unterstellt (FELLMER, 1984, S. 92, Rdnr. 123)

2. Hat sich eine typische Tiergefahr verwirklicht?

Unter der typischen Tiergefahr versteht man die Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter, die aufgrund der Unberechenbarkeit und Selbstständigkeit des tierischen Verhaltens entsteht. Als Beispiele werden im Schrifttum unter Bezugnahme auf die umfangreiche Rechtsprechung genannt: Schlagen, Beißen, Durchgehen, Scheuen, Ausbrechen aus der Weide, ungewollter Deckakt, Hengstmanieren etc., aber auch die Ansteckung eines anderen Pferdes durch „Beschnüffeln“ (SCHIEMANN in ERMAN, 2004, S. 3120, § 833 Rdnr. 4).

Die im Einzelfall abzuwägenden Grenzen der Tiergefahr werden wie folgt abgesteckt:

Keine Verwirklichung der Tiergefahr liegt vor, wenn dem Pferd keine andere Möglichkeit als die des schädigenden Verhaltens bleibt, weil es äußeren Kräften und Umständen ausgesetzt ist bzw. diesen folgt (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1274, § 833 Rdnr. 7), z. B.: Ausrutschen auf glattem Boden bei einem Ausritt, Sturz nach Narkotisierung durch einen Tierarzt, wodurch ein Mensch verletzt wird (FELLMER, 1984, S. 94, Rdnr. 127).

Ebenso ist die Tiergefahr nicht verwirklicht, wenn der Reiter beim Reitunterricht nur infolge der normalen Bewegung des Pferdes stürzt, ohne dass sich das Pferd in irgendeiner Weise auffällig oder böartig verhalten hat, der Sturz somit allein auf die mangelnden reiterlichen Fähigkeiten, wie z. B. fehlende Balance, zurückzuführen ist (FELLMER, 1984, S. 94, Rdnr. 129).

Gleichwohl kann die Tiergefahr noch kurze Zeit nach ihrer Verwirklichung fortwirken und sich haftungsauslösend realisieren: Die Reitschülerin stürzt, nachdem das Schulpferd zunächst im Galopp davongestürmt ist und dann zum Halten kommt. Die infolge des Durchgehens ausgelöste Verunsicherung der Reitschülerin hat in diesem Fall über den Zeitpunkt der Fortbewegung des Pferdes hinaus angedauert, so dass die Tiergefahr (immer noch) verwirklicht ist. Insoweit kommt es darauf an, ob sich der Sturz in unmittelbarem zeitlichem Anschluss an das Anhalten des Pferdes ereignet hat (BGH 1999).

Die Tiergefahr scheidet jedoch aus, wenn das Pferd dem Willen des Reiters folgt und es dadurch zu einem schädigenden Ereignis kommt. Als Beispiel hierfür nennt FELLMER das bewusste Umreiten eines Fußgängers mit einem an den Hilfen stehenden Pferd (FELLMER, 1984, S. 94, Rdnr. 128).

In Tabelle 4 werden einige Beispiele zur Tiergefahr genannt.

Tab. 4: Beispiele zur Tiergefahr

Tiergefahr	Keine Tiergefahr
Ausschlagen, Beißen, Durchgehen, Scheuen etc. (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1274, § 833 Rdnr. 7)	Ausrutschen, Stolpern
Ausbrechen aus einer Koppel (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1274, § 833 Rdnr. 7)	Sturz durch Narkotisierung (FELLMER, 1984, S. 94, Rdnr. 127)
Ungewollter Deckakt (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1274, § 833 Rdnr. 7)	Reiter stürzt nur aufgrund mangelnder Reit- kenntnisse bei „normaler“ Bewegung des Pferdes (FELLMER, 1984, S. 94, Rdnr. 129)
Hengstmanieren (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1274, § 833 Rdnr. 7)	Bewusstes Umreiten eines Fußgängers mit einem an den Hilfen stehenden Pferd (FELLMER, 1984, S. 94, Rdnr. 128)
Ansteckung eines anderen Pferdes durch Beschnüffeln (SCHIEMANN in ERMAN, 2004, S. 3120, § 833 Rdnr. 4)	Lenken des Pferdes, so dass dem Pferd keine andere Möglichkeit als die des schädigenden Verhaltens bleibt

3. Ist ein Schaden entstanden?

Schaden ist jede Einbuße, die jemand infolge eines bestimmten Ereignisses an seinen Gütern, wie Gesundheit, Ehre, Eigentum oder Vermögen erleidet. Der Schadensbegriff umfasst sowohl Vermögensschäden (= materielle Schäden) als auch Nichtvermögensschäden (= immaterielle Schäden) (HEINRICHS in PALANDT, 2008, S. 263 f., Vorb. v. § 249 Rdnr. 8).

Als Vermögensschäden sind beispielhaft zu nennen: beschädigte Kleidung, Arztkosten, Kosten einer Haushaltshilfe infolge der erlittenen Verletzung und Verdienstauffälle. Als immaterieller Schaden ist im Hinblick auf Reitunfälle vor allem die Verletzung eigener Rechtsgüter

(Körper, Gesundheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung) zu nennen. Schadensersatz hierfür wird in Form von Schmerzensgeld geleistet (MEDICUS/LORENZ, 2008, S. 306, Rdnr. 630).

Nach der Differenzhypothese wird der Schaden als Differenz zwischen zwei Zuständen ermittelt: Der hypothetische Zustand, der ohne das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis bestünde, wird mit dem tatsächlich bestehenden Zustand verglichen (MEDICUS/LORENZ, 2008, S. 308, Rdnr. 635).

4. Besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verwirklichung der Tiergefahr und dem eingetretenen Schaden?

Zwischen der Realisierung der Tiergefahr und dem Schaden muss ein ursächlicher Zusammenhang (Kausalzusammenhang) bestehen. An einem Kausalzusammenhang fehlt es, wenn ein Schaden beansprucht wird, der nicht auf der Tiergefahr beruht.

Vor dem Hanseatischen OLG Hamburg wurde ein Fall verhandelt, in dem sich zwei Pferde auf einer Weide befanden. Das schädigende Pferd trat in Richtung des geschädigten Tieres aus, das daraufhin zu Fall kam. Der Halter des schädigenden Pferdes behauptete vor Gericht, dass das zu Fall gekommene Tier aufgrund des eigenen Verhaltens, also ohne Veranlassung von außen gestürzt sei, da der Boden infolge des Regenwetters sehr rutschig gewesen sei. Zwischen einem Tritt seines Pferdes und dem letztendlich letalen Sturz bestehe kein ursächlicher Zusammenhang. Das Hanseatische OLG Hamburg kam nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme allerdings zu dem Schluss, dass das geschädigte Pferd aufgrund des Tritts ausgerutscht sei. Der Kausalzusammenhang war damit bewiesen; der Tierhalter des austretenden Pferdes musste haften (OLG HAMBURG, beendet durch Vergleich im Hinblick auf den geltend gemachten Wert des Pferdes, AZ. 11 U 75/05 – nicht veröffentlicht).

5. Liegt ein Mitverschulden des Geschädigten vor?

Eine Einschränkung der Tierhalterhaftung im Hinblick auf die Erstattung des Schadens der Höhe nach, kommt bei einem Mitverschulden des Geschädigten in Betracht. Das Mitverschulden ist in § 254 BGB geregelt: Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.“

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift führt ein Verschulden des Geschädigten, ein „Verschulden gegen sich selbst“ (BROX, 1992, S. 216, Rdnr. 358), zu einer anteiligen Anspruchskürzung. Wichtig in diesem Zusammenhang: Verschulden setzt Verschuldensfähigkeit voraus. Daraus folgt, dass ein mitwirkendes Verschulden bei einem noch nicht siebenjährigen Kind ausscheidet (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1264, § 828 Rdnr. 2).

Die Höhe des Mitverschuldens ist von Einzelfall zu Einzelfall zu überprüfen. Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel:

Ein Pferd steht angebunden in der Stallgasse. Der Geschädigte (G) geht ohne den erforderlichen Sicherheitsabstand hinter dem Pferd vorbei. In diesem Moment tritt das Pferd aus, trifft G am Oberkörper, wodurch eine Rippe des G gebrochen wird.

Erste Variante:

G war bekannt, dass es sich bei dem Pferd um einen „Schläger“ handelt. Zudem zeigte sich das Pferd unmittelbar vor dem Vorbeigehen unruhig.

G trifft in diesem Fall ein erhebliches Mitverschulden, da er aufgrund der ihm bekannten Anhaltspunkte damit rechnen musste, dass das Pferd ausschlägt. Das Mitverschulden des G ist in diesem Fall mit deutlich über 50% (ggf. bis zu 100%) anzusetzen.

Zweite Variante:

Dem im Umgang mit Pferden versierten G war das Pferd als friedliches Tier bekannt, welches zuvor noch nie nach einem Menschen ausgetreten hatte.

Auch in diesem Fall liegt ein Mitverschulden des G vor, da er in Anbetracht seiner Kenntnisse davon ausgehen musste, dass auch das friedlichste Pferd einmal ausschlagen kann. Gegenüber der ersten Fallvariante ist das Mitverschulden jedoch deutlich geringer anzusetzen. Man kann hier von einem Mitverschulden in einem Bereich von 30-50% ausgehen.

Dritte Variante:

Der im Umgang mit Pferden unversierte G ist zum ersten Mal im Stall zu Besuch, um seiner Enkelin beim Reiten zuzuschauen.

In diesem Fall ist das Mitverschulden des G an der Trittverletzung als noch geringer gegenüber der zweiten Variante anzusehen. Gleichwohl ist auch in diesem Fall von einer Mitverschuldensquote auszugehen. Denn auch einem Laien ist bekannt bzw. muss bekannt sein, dass von Pferden Gefahren für die körperliche Unversehrtheit ausgehen. Das Mitverschulden ist in diesem Fall daher in einem kleinen prozentualen Bereich anzusetzen. Vertretbar ist hier eine Quotierung von 10-30%.

Die drei Fallvarianten haben gezeigt, dass die Mitverschuldensquote anhand aller Umstände des Einzelfalles abzuwägen ist. In ganz gravierenden Fällen kann das Mitverschulden auch 100% betragen, so dass zwar die (Tierhalter)-Haftung dem Grunde nach gegeben ist, diese jedoch durch das Mitverschulden vollständig kompensiert wird.

Die Beweislast für das Vorliegen eines etwaigen Mitverschuldens obliegt im Gegensatz zu den unter Ziff. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen dem Schädiger, also dem Halter des Pferdes. Insoweit gilt der allgemeine zivilprozessuale Grundsatz, dass derjenige, der sich auf einen für ihn günstigen Aspekt beruft, diesen auch beweisen muss.

Eine Haftung des Tierhalters kann entfallen, wenn der Verletzte bewusst, insbesondere aus eigenem Interesse, ungewöhnlich hohe Risiken übernimmt, d. h. solche, die über die gewöhnlich mit dem Tier und seiner Nutzung verbundenen Gefahren hinausgehen. Beispielsweise entfällt die Tierhalterhaftung, wenn ein Reiter ein erkennbar böses Pferd übernimmt, um gegenüber dem Tierhalter mit seinen vermeintlich besseren reiterlichen Fähigkeiten anzugeben (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1274, § 833 Rdnr. 8).

6. Liegt eine mitverursachende Tiergefahr vor?

Ebenso muss eine etwaige mitverursachende Tiergefahr des geschädigten Pferdes berücksichtigt werden. Hat die vom eigenen Tier des Geschädigten ausgehende Tiergefahr den Schaden mitverursacht, muss sich der Tierhalter seine eigene Tierhalterhaftung anrechnen lassen, wenn Tiere verschiedener Halter sich gegenseitig verletzen oder auch nur eines der Tiere von dem anderen verletzt wird. Die Haftungsquote bestimmt sich nach dem Gewicht, mit dem die

Tiergefahr beider Tiere im Verhältnis zueinander wirksam geworden ist (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1275, § 833 Rdnr. 13). Auch insoweit ist einzelfallbezogen zu differenzieren:

Wenn ein Pferd ein anderes tritt, das lediglich physisch anwesend ist, so liegt keine mitverursachende Tiergefahr vor: In einem vor dem OLG Stuttgart entschiedenen Fall führte ein Halter sein Pferd auf einer 3,10 m breiten Stallgasse (Boxenstall) am Zügel an einem anderen Pferd vorbei. Dieses schlug unvermittelt aus und verletzte das vorbeigeführte Pferd. Der Halter des verletzten Pferdes musste sich nicht entgegenhalten lassen, dass sich auch die von seinem Pferd ausgehende Tiergefahr verwirklicht hat. Denn die rein physische Anwesenheit des geschädigten Tieres vermag keine mitverursachende Tiergefahr zu begründen (OLG STUTTGART 1993).

Hingegen muss eine mitverursachende Tiergefahr bei einem Pferd berücksichtigt werden, das ein anderes reizt und daraufhin getreten wird, oder wenn sich beide Pferde gegenseitig treten.

Je nach dem Grad der Verursachungsbeiträge liegt die mitverursachende Tiergefahr zwischen 1 und 100%, analog zu den obigen Ausführungen zum Mitverschulden. Beweispflichtig für die mitverursachende Tiergefahr ist wiederum der Halter des schädigenden Pferdes. Im Rahmen der außergerichtlichen Schadensregulierung durch die Tierhalterhaftpflichtversicherer wird diese einzelfallbezogene Quotelung häufig verkannt. Oft wird – rechtsfehlerhaft – eine mitverursachende Tiergefahr von pauschal 50% angenommen, auch wenn sich keine Tiergefahr des geschädigten Pferdes realisiert hat. Die Versicherer verkennen in diesen Fällen meist, dass der Versicherungsnehmer des geschädigten Pferdes für die Behauptung der mitverursachenden Tiergefahr die Beweislast trägt. Stehen hierfür keine Zeugen zur Verfügung, verbietet sich eine Reduzierung der Haftung.

2.1.1.1.2 Erwerbsterhalterhaftung

Die Haftung des Erwerbsterhalters ist in § 833 S. 2 BGB geregelt. Er hat folgenden Wortlaut:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Bereits unmittelbar aus diesem Wortlaut ergeben sich die beiden Besonderheiten gegenüber der in § 833 S. 1 BGB geregelten Haftung des Luxustierhalters:

Zum einen definiert das Gesetz den Begriff des Erwerbsterhalters.

Zum anderen bestimmt das Gesetz zwei Fallkonstellationen, in denen die Haftung des Erwerbsterhalters nicht eintritt: Erstens, wenn er bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder zweitens, wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Der Erwerbsterhalter wird also haftungsrechtlich gegenüber dem Luxustierhalter insofern privilegiert, als er die Möglichkeit hat, sich durch eine der beiden genannten Alternativen zu entlasten. Die Beweislast liegt demzufolge beim Erwerbsterhalter. Kann er einen dieser Beweise nicht zur Überzeugung des Gerichts führen, geht dies zu seinen Lasten; er muss somit haften. Anders ausgedrückt: Das Gesetz normiert in § 833 S. 2 BGB eine Haftung für vermutetes Verschulden, aus der sich der Erwerbsterhalter nur dann befreien kann, wenn ihm die Beweisführung gelingt.

Das Prüfungsschema der Erwerbsterhalterhaftung, dargestellt in Tabelle 5, gleicht infolgedessen dem der Luxustierhalterhaftung, mit Ausnahme der Ziff. 1 und 5. Im Folgenden wird nur auf die Abweichungen gem. Ziff. 1 und 5 eingegangen.

Tab. 5: Prüfungsschema der Erwerbsterhalterhaftung nach deutschem Recht

1. Ist der Anspruchsgegner Erwerbsterhalter?
2. Hat sich eine typische Tiergefahr verwirklicht?
3. Ist ein Schaden entstanden?
4. Besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verwirklichung der Tiergefahr und dem eingetretenen Schaden?
5. Kann der Tierhalter beweisen,
 - a) dass er für die erforderliche Sorgfalt gesorgt hat
 - oder
 - b) der Schaden auch bei dieser Sorgfalt entstanden wäre?

Darüber hinaus sind die beiden folgenden Fragen zu beantworten, die sich nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 833 S. 2 BGB ergeben:

6. Liegt ein Mitverschulden des Geschädigten vor (§ 254 BGB)?
7. Sofern ein anderes Tier beschädigt worden ist:
Liegt eine mitverursachende Tiergefahr des geschädigten Tieres vor?

1. Ist der Anspruchsgegner Erwerbsterhalter?

Die Beantwortung der Frage, ob ein Tier als Luxus- oder als Erwerbster anzusehen ist, hat aufgrund der Möglichkeit des Entlastungsbeweises für den Tierhalter haftungsrechtlich entscheidende Bedeutung. Nach dem Wortlaut des § 833 S. 2 BGB ist Erwerbsterhalter derjenige, dessen Tier „*dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist*“. Die Haltung des Nutz- bzw. Erwerbsteres muss berufsspezifisch mit der Haltung zusammen hängen. Das Tier muss also seiner hauptsächlichen Zweckbestimmung nach für die genannten Zwecke verwendet werden. Bei Tieren, die doppel funktionalen, also sowohl privaten als auch beruflichen Zwecken dienen, ist auf ihre überwiegende objektive Zweckbestimmung abzustellen. Für die Ermittlung dieses Schwerpunktes sind alle Umstände des Einzelfalles maßgeblich (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1275, § 833 Rdnr. 17).

Hierzu folgende Beispiele aus der umfangreichen Rechtsprechung, dargestellt in Tabelle 6.

Tab. 6: Beispiele für Erwerbs- und Luxustiere

Erwerbstier	Luxustier
Pony eines Vereins für therapeutisches Reiten und Kinderreitunterricht	Pferd, das für geleistete Dienste in Zahlung genommen wird
Zur Zucht gehaltenes Pferd eines (staatlichen) Gestüts	Haltung eines Pferdes, mit der Absicht, es zu verkaufen, sofern der Verkauf nicht dem Bestreiten des Lebensunterhalts dient
Pferd eines Trabertrainers zum Trainieren und Einsatz bei Trabrennen	Zu Liebhaberzwecken gehaltenes Reit-, Fahr- oder Rennpferd
Zu Erwerbszwecken gehaltenes Renn- oder Reitpferd eines privaten Halters oder Reitvereins, der das Tier weitgehend durch Vermietung wirtschaftlich nutzt	Reitpferde eines Idealvereins, die im Wesentlichen nur den Mitgliedern zur Verfügung stehen

(SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1275 f., § 833 Rdnr. 17)

Pferd, das im Berufssport eingesetzt wird (SCHIEMANN in ERMAN, 2004, S. 3122, § 833 Rdnr. 11)	Pferd, das nur nebenbei zur Erwerbstätigkeit benutzt wird (z. B. gelegentliches Vermieten) (SCHIEMANN in ERMAN, 2004, S. 3121, § 833 Rdnr. 11)
Pferd, das dem Erwerbszweck gedient hat, aber aus Altersgründen nicht mehr verwendet werden kann (DITZ, 1998, S. 46 f.)	Turnierpferd, das Geldpreise gewinnt, wenn der Tierhalter dies nur als Hobby betreibt

2. Kann der Tierhalter beweisen, dass er für die erforderliche Sorgfalt gesorgt hat oder der Schaden auch bei dieser Sorgfalt entstanden wäre?

Der Entlastungsbeweis kann sich entweder gegen die Verschuldensvermutung richten und verlangt dann den Nachweis hinreichender Beaufsichtigung (1. Alternative), oder er richtet sich gegen die Kausalitätsvermutung und verlangt den Nachweis fehlender Ursächlichkeit der unterstellten Aufsichtspflichtverletzung für den Schaden (2. Alternative) (SPRAU in PALANDT, 2008, S.1275, § 833 Rdnr. 15).

In der ersten Alternative muss der Tierhalter beweisen, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Der Maßstab hierfür richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1276, § 833 Rdnr. 18). Beispiele hierfür werden in Kapitel 3.1.1 gegeben.

Tritt der Tierhalter den Entlastungsbeweis hinsichtlich der Ursächlichkeit an (2. Alternative), so muss er beweisen, dass der Schaden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre, es also an der Ursächlichkeit zwischen seiner vermuteten Sorgfaltspflichtverletzung und dem Schaden fehlt. Hierzu reicht es nicht aus, wenn er den Nachweis der bloßen Möglichkeit des Schadenseintritts trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt führt; vielmehr muss die fehlende Ursächlichkeit zur Überzeugung des Gerichts bewiesen werden (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1270, § 831 Rdnr. 16). Das Gericht hat insoweit aufgrund einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalles, also des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme, nach freier Überzeugung zu entscheiden (§ 286 ZPO). Es wird in den Entscheidungsgründen des Urteils also keine absolute Gewissheit, wohl aber eine persönliche Gewissheit des Richters gefordert, „*welche Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen*“ (BGH 1970).

Hierzu folgendes Beispiel: (in Anlehnung an OLG HAMM 2004)

Die Pferde eines Erwerbstierhalters brechen aus ihrer Koppel aus und gelangen auf eine benachbarte Weide. Dort attackieren sie ein Fohlen. Das Fohlen zieht sich hierdurch schwerwiegende Verletzungen zu, die es wertlos machen. Der Tierhalter der ausgebrochenen Pferde hat zwei Möglichkeiten sich zu entlasten: Erstens kann er den Entlastungsbeweis führen, dass er bei der Verwahrung seiner Pferde auf der Koppel die erforderliche Sorgfalt beachtet hat, die Koppelzäune und deren Verschlussmechanismen also in einem ordnungsgemäßen Zustand gewesen sind. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, bleibt ihm – zweitens – die Möglichkeit des Beweises, dass der Schaden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre, seine Pferde also auch unter der Maßgabe einer ordnungsgemäßen Einzäunung ausgebrochen wären und das Fohlen attackiert hätten. Diese Beweisführung dürfte ihm jedoch nicht möglich sein.

2.1.1.2 Österreichisches Recht

Im österreichischen Recht ist die Haftung für Schäden durch ein Tier in § 1320 ABGB geregelt. Diese Vorschrift lautet:

„Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.“

Der Wortlaut dieser Vorschrift offenbart, dass der erste und der zweite Satz alternativ zu verstehen sind (HARRER in SCHWIMANN, 2006, S. 366, § 1320 Rdnr. 1).

2.1.1.2.1 § 1320 S. 1 ABGB

„Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat.“

§ 1320 S. 1 ABGB konkretisiert die allgemein gültigen Voraussetzungen, unter denen eine Schadensersatzhaftung eintritt, wenn es zu Schäden durch ein Tier kommt. Es wird auch von der Hüterhaftung gesprochen, die als Verschuldenshaftung ausgestaltet ist. Der Geschädigte muss die Sorgfaltsverletzung beweisen (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 144 f. II/2b, § 1320 Rdnr. 3). Die Haftung kommt unter drei verschiedenen Varianten in Betracht:

Erstens, wenn ein Tier angetrieben worden ist und es hierdurch zu Personen- oder Sachschäden kommt. Unter Antreiben wird nicht nur das vorsätzliche Hetzen eines Tieres, sondern auch die sorgfaltswidrige Veranlassung zur Schädigung verstanden. Als Beispiel hierfür wird der scherzhaft gemeinte Befehl „schnapp“ an einen Hund genannt (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 145 II/2b, § 1320 Rdnr. 4). Wird ein Pferd, welches sich auf einer Koppel befindet, durch lautes Zurufen und Erschrecken angetrieben, so dass es ausbricht und Schäden anrichtet, so fällt dies auch hierunter.

Zweitens, wenn das Tier gereizt wird. Das Reizen kann vorsätzlich oder sorgfaltswidrig geschehen, wobei es umstritten ist, ob das sorgfaltswidrige Reizen auch unter diese Norm zu

subsumieren ist, da man bei einem solchen Fall wohl eher von einer hohen Mitverschuldensquote ausgehen muss. Näheres hierzu unter Ziff. 7. Als Beispiel für das Reizen eines Tieres führt REISCHAUER das „auf die Pfote eines Hundes treten“ auf, welcher dann ein Kind beißt (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 145 II/2b, § 1320 Rdnr. 5). Im Pferdebereich kann hier an übermäßigen Gerteneinsatz gedacht werden, welcher zu einem Ausschlagen des Pferdes führt.

Drittens, die Vernachlässigung der Verwahrung. Das Verwahren umfasst vor allem auch die Beaufsichtigung im Sinne von § 1320 S. 2 ABGB und ist im weitesten Sinn zu verstehen (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 145 II/2b, § 1320 Rdnr. 6). Bei einer Haftung nach § 1320 S. 1 Alt. 3 ABGB kann auch der Nicht-Tierhalter in Anspruch genommen werden, während sich § 1320 S. 2 ABGB an den Tierhalter richtet (HARRER in SCHWIMANN, 2006, S. 366, § 1320 Rdnr. 1). Als Anspruchsgegner bei Schäden durch ein Tier, welche durch sorgfaltswidrige Verwahrung zustande gekommen sind, kommt also auch der Nicht-Tierhalter in Betracht.

Da § 1320 S. 1 ABGB lediglich die allgemeinen Voraussetzungen für eine Schadensersatzverpflichtung wiederholt, ergibt sich das Prüfungsschema aus der allgemeinen schadensersatzrechtlichen Norm des § 1295 Abs. 1 ABGB. Diese Vorschrift beinhaltet die Voraussetzungen für die deliktische und die vertragliche Haftung und hat folgenden Wortlaut:

„Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.“

Unter Einbeziehung des § 1320 S. 1 ABGB ergibt sich folgendes Prüfungsschema, welches in Tabelle 7 dargestellt wird.

Tab. 7: Prüfungsschema für Schadensersatzansprüche nach österreichischem Recht unter Einbeziehung des § 1320 S. 1 ABGB (SCHUSTER, 2006, S. 45 f.)

1. Ist ein Schaden entstanden?
2. Besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem dem Schädiger vorgeworfenen Fehlverhalten und dem eingetretenen Schaden?
3. Ist das kausale Fehlverhalten des Schädigers adäquat?
4. Ist das kausale Fehlverhalten rechtswidrig?
5. Ist der eingetretene Schaden von dem Schutzzweck der verletzten Norm erfasst?
6. Hat der Schädiger schuldhaft gehandelt?

Eine weitere Frage, die zu beantworten ist, ist zwar keine Voraussetzung für die Entstehung eines Schadensersatzanspruches, kann aber zu einer Einschränkung des Schadensersatzes der Höhe nach führen.

7. Liegt ein Mitverschulden des Geschädigten vor?

1. Ist ein Schaden entstanden?

Das österreichische Recht unterscheidet zwischen positivem Schaden und entgangenem Gewinn, wobei unter positivem Schaden der Nachteil an Vermögen, Rechten oder an der Person zu verstehen ist (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 34 II/2a, § 1293 Rdnr. 1). Bei leichter Fahrlässigkeit soll nur der positive Schaden ersetzt werden, wohingegen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auch der entgangene Gewinn verlangt werden kann. Diese Unterscheidung hat allerdings in der Praxis kaum Relevanz, da die Rechtsprechung den Begriff des positiven Schadens extensiv interpretiert (HARRER in SCHWIMANN, 2006, S. 34 f., § 1293 Rdnr. 10 f.). Außerdem umschließt der Begriff des positiven Schadens sowohl Vermögensschäden als auch immaterielle Schäden (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 36 II/2a, § 1293 Rdnr. 2). Eine eindeutige Anordnung über die Ersatzfähigkeit von Schäden, die nicht in Geld messbar sind, also immaterielle Schäden, enthält das ABGB nicht, so dass nach der Judikatur grundsätzlich immaterielle Schäden nicht ersatzfähig sind. Eine Ausnahme stellen die gesetzlich geregelten und durch Richterrecht anerkannten Fälle dar (HARRER in SCHWIMANN, 2006, S. 40 f., § 1293 Rdnr. 23 f.).

2. Besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem dem Schädiger vorgeworfenen Fehlverhalten und dem eingetretenen Schaden?

Das Verhalten des Schädigers muss kausal für den Eintritt des Schadens sein. Dies wird durch die Formel der „conditio sine qua non“ geprüft. Dabei ist bei einem Fehlverhalten durch aktives Tun zu fragen, ob bei Hinwegdenken dieses Tuns der Schaden ausgeblieben wäre. Bei einer Schadensverursachung durch Unterlassung ist zu prüfen, ob bei fiktivem Hinzudenken des geschuldeten Verhaltens der Unfall nicht eingetreten wäre (SCHUSTER, 2006, S. 49).

Der einzige Unterschied der allgemeinen Haftung gem. § 1295 Abs. 1 ABGB zu der Haftung bei Schäden durch ein Tier gem. § 1320 S. 1 ABGB besteht darin, dass nach der Kausalität des Tieres gefragt wird und nicht etwa das Verhalten des Menschen, der das Tier angetrieben, gereizt oder zu verwehren vernachlässigt hat, Haftungsgrundlage ist. Das Verhalten des Menschen wird erst im Zusammenhang mit der Rechtswidrigkeit (Ziff. 4) geprüft (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 168 II/2a, § 1295 Rdnr. 1). Es wird hier also nur der Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Verhalten des Tieres hinterfragt. Beispielsweise ist Kausalität gegeben, wenn der Schaden an einer Person durch den Pferdetritt verursacht worden ist. Warum dieses Pferd ausgetreten hat, also etwa durch Reizen des Pferdes, ist hier noch nicht relevant.

Die Beweislast für den Kausalzusammenhang trägt der Geschädigte (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 174 + 175 II/2a, § 1295 Rdnr. 3).

3. Ist das kausale Fehlverhalten des Schädigers adäquat?

Ist ein Verhalten zwar kausal für den eingetretenen Schaden, liegt aber die Kausalkette völlig außerhalb jeder Lebenserfahrung, so liegt mangelnde Adäquanz vor. Dies führt zum Entfall der Schadensersatzpflicht. Allerdings kommt dem in der Praxis wenig Bedeutung zu, da ein extrem hoher Maßstab für mangelnde Adäquanz angesetzt wird (SCHUSTER, 2006, S. 49 f.). Aus dem Bereich der Haftung für Schäden durch ein Tier sind keine Fälle bekannt, in denen mangelnde Adäquanz zur Negierung eines Schadensersatzanspruches geführt hätte.

4. Ist das kausale Fehlverhalten des Schädigers rechtswidrig?

Rechtswidrigkeit kann sich aus verschiedenen Umständen ergeben:

a) aus der Verletzung von vertraglichen Pflichten

Unter vertragliche Pflichten fallen die Hauptleistungspflicht und die vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten. Kommt es während einer Reitstunde zu einem dem Reitlehrer vorwerfbaren Unfall, so hat der Reitlehrer zwar seine Hauptleistungspflicht, nämlich die Abhaltung der Reitstunde, erfüllt, allerdings hat er seine vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten verletzt.

b) aus der Verletzung von Schutzgesetzen

Schutzgesetze sind gesetzliche Anordnungen, deren Zweck zumindest auch die Verhinderung von Unfällen ist. Als Beispiel sind hier die Vorschriften der StVO für den Kraftfahrzeugverkehr zu nennen. § 1320 ABGB ist kein Schutzgesetz, sondern eine Gefährdungshaftungsnorm mit Elementen der Verschuldenshaftung (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 236 II/2a, § 1295 Rdnr. 14 c).

c) durch einen Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut

Beispiele für absolut geschützte Rechtsgüter sind Eigentum und körperliche Unversehrtheit (SCHUSTER, 2006, S. 50 f.).

Wird die objektiv gebotene Sorgfalt durch einen Menschen verletzt und kommt es hierdurch zu einem Schaden, so ist die Rechtswidrigkeit immer gegeben (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 170 II/2a, § 1295 Rdnr. 1a).

5. Ist der eingetretene Schaden von dem Schutzzweck der verletzten Norm erfasst?

Ob der eingetretene Schaden von dem Schutzzweck der verletzten Norm erfasst ist, ist eine Frage des Rechtswidrigkeitszusammenhangs (SCHUSTER, 2006, S.51). Schäden, die aus typischen Tiergefahren entstehen, liegen stets im Rechtswidrigkeitszusammenhang

(REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 143 II/2b, § 1320 Rdnr. 2). Was unter typischen Tiergefahren zu verstehen ist, wurde bereits in Kapitel 2.1.1.1.1 beschrieben.

Weiters unter den Schutzzweck der Norm fallend und somit im Rechtswidrigkeitszusammenhang liegend, sind nicht nur die Gefahren einer Bösartigkeit sondern auch die Tiergefahr, die von gutmütigen Tieren ausgeht. Ebenfalls vom Schutzzweck der Norm umfasst sind Schäden durch ein Tier, welche durch den Menschen gelenkt werden. Gerade dies drückt § 1320 S. 1 ABGB durch die Formulierungen „antreiben“ und „reizen“ aus. Haftungsansatz ist also die Bewegung des Tieres. Verneint wird hingegen der Rechtswidrigkeitszusammenhang, wenn ein verletzter Hund den behandelnden Tierarzt beißt, da der Schutz der Tierärzte vor verletzten Tieren nicht vom Schutzzweck des § 1320 ABGB umfasst ist (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 143 + 144 II/2b, § 1320 Rdnr. 2). Gleiches gilt für einen Tierarzt, der ein Pferd behandelt und von diesem z. B. getreten wird. Die Definition des Begriffs der Tiergefahr erlangt somit nur untergeordnete Bedeutung.

6. Hat der Schädiger schuldhaft gehandelt?

Das schadenskausale und rechtswidrige Verhalten muss dem Schädiger subjektiv vorwerfbar sein. Schuldhaft handelt, wer ein Verhalten setzt, welches er hätte vermeiden sollen und können. Für die Schadenersatzhaftung reicht grundsätzlich leichte Fahrlässigkeit aus. Diese liegt dann vor, wenn ein Fehlverhalten gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen in derselben Situation passiert. Grob fahrlässig handelt eine Person, wenn dieses Fehlverhalten einem sorgfältigen Menschen in der Vergleichssituation grundsätzlich nicht passiert. Bedingter Vorsatz wird angenommen, wenn der Schädiger die Schadensfolge seines Verhaltens im Vorhinein ernsthaft für möglich hält und dennoch dieses Verhalten setzt, weil er sich mit dem Eintritt dieser Folgen abfindet. Bei Absicht kommt es dem Schädiger gerade darauf an, den Schaden herbeizuführen (SCHUSTER, 2006, S. 52 f.).

Diese Unterscheidung der Verschuldensformen spielt beim Schadenersatzanspruch nur eine untergeordnete Rolle, da grundsätzlich schon für leichte Fahrlässigkeit gehaftet werden muss. Die Art des Verschuldens wird beim Umfang des Ersatzes für Sachschäden berücksichtigt (SCHUSTER, 2006, S. 52 f.).

Verschulden im weiten Sinn umfasst sowohl das rechtswidrige Verhalten als auch das Verschulden im subjektiven Sinn, also die Vorwerfbarkeit gegenüber dem konkreten Schädiger. Letzteres wird als Verschulden im engen und eigentlichen Sinn verstanden (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 99 II/2a, § 1294 Rdnr. 20).

Zu beachten ist der teilweise unterschiedlich verstandene Begriff des Verschuldens hier noch nicht. Erst bei der Tierhalterhaftung gem. § 1320 S. 2 ABGB ist der Unterschied relevant, so dass eine ausführliche Beschreibung des Problems in Kapitel 2.1.1.2.2 stattfindet.

7. Liegt ein Mitverschulden des Geschädigten vor?

Im österreichischen Recht wird das Mitverschulden im § 1304 ABGB geregelt. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Wenn bei einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt; so trägt er mit dem Beschädiger den Schaden verhältnismäßig; und, wenn sich das Verhältnis nicht bestimmen lässt, zu gleichen Teilen.“

Gelingt dem Tierhalter der Entlastungsbeweis (siehe hierzu Kapitel 2.1.1.2.2) nicht oder lässt sich das Ausmaß der Sorgfaltspflichtverletzung nicht feststellen, so lässt sich der Anteil des vom Halter zu beweisenden Mitverschuldens des Geschädigten nicht bestimmen und beide tragen den Schaden zu gleichen Teilen (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 163 II/2b, § 1320 Rdnr. 25).

Reizt der Geschädigte ein Pferd vorsätzlich, so hat er sich den Schaden selbst zuzuschreiben. Der Tierhalter muss nicht für den Schaden aufkommen. Reizt er das Tier hingegen bloß fahrlässig, so hängt es vom Einzelfall ab, ob die Haftung gem. § 1320 S. 1 ABGB zutrifft oder von einer hohen Mitverschuldensquote bei der Tierhalterhaftung nach § 1320 S. 2 ABGB auszugehen ist.

2.1.1.2.2 § 1320 S. 2 ABGB

„Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.“

§ 1320 S. 2 ABGB normiert die Haftung des Tierhalters. Es ergibt sich folgendes Prüfungsschema, dargestellt in Tabelle 8, das sich nur teilweise aus dem Wortlaut des § 1320 S. 2 ABGB ergibt:

Tab. 8: Prüfungsschema für Schadensersatzansprüche nach österreichischem Recht unter Einbeziehung des § 1320 S. 2 ABGB

- | | |
|----|---|
| 1. | Ist der Anspruchsgegner Tierhalter? |
| 2. | Ist ein Schaden entstanden? |
| 3. | Besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem dem Schädiger vorgeworfenen Fehlverhalten und dem eingetretenen Schaden? |
| 4. | Ist das kausale Fehlverhalten des Schädigers adäquat? |
| 5. | Kann der Tierhalter beweisen, dass sein kausales Fehlverhalten nicht rechtswidrig ist? |
| 6. | Ist der eingetretene Schaden von dem Schutzzweck der verletzten Norm erfasst? |
| 7. | Kann der Tierhalter beweisen, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat? |

Eine weitere Frage die zu beantworten ist, ist zwar keine Voraussetzung für die Entstehung eines Schadensersatzanspruches, aber es kann hierdurch eine Einschränkung des Schadensersatzes der Höhe nach erfolgen.

- | | |
|----|--|
| 8. | Liegt ein Mitverschulden des Geschädigten vor? |
|----|--|

Auf Ziff. 2 – 4, 6 und 8 ist in Kapitel 2.1.1.2.1 bereits eingegangen worden. Im Folgenden werden Ziff. 1, 5 und 7 beschrieben.

1. Ist der Anspruchsgegner Tierhalter?

Tierhalter ist derjenige, der das Tier dauernd in Gewahrsam hat, die Herrschaft über das Tier ausübt und somit regelmäßig sein Verhalten beeinflussen kann. Tierhalter ist also derjenige, der im eigenen Namen bzw. Interesse darüber zu entscheiden hat, wie das Tier zu verwahren und zu beaufsichtigen ist (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 145 f. II/2b, § 1320 Rdnr. 7 m. w. Nachw.).

Die Eigentümereigenschaft ist nicht Voraussetzung. Auch der Pächter, Mieter (Mitreiter) oder Entlehner kann grundsätzlich als Halter gelten. Andererseits wird der Einstellbetrieb nicht automatisch zum Pferdehalter der bei ihm eingestellten Pferde, zumal häufig das Element der Weisungsungebundenheit fehlt (SCHUSTER, 2006, S. 63). Denn zur Bestimmung der Tierhaltereigenschaft kommt es nach einer Auffassung vor allem darauf an, wer über die Betreuung und Verwendung des Tieres zu entscheiden hat (HARRER in SCHWIMANN, 2006, S. 366, § 1320 Rdnr. 2).

Eine andere Ansicht hingegen sieht das „Zu-entscheiden-Haben“ nicht als Definitionsmerkmal der Haltereigenschaft an, sondern die Pflicht, andere vor Schäden zu bewahren. Bei entgeltlicher, weisungsfreier Verwahrung hat man die Haltereigenschaft anzunehmen (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 145 + 146 II/2b, § 1320 Rdnr. 7).

Fraglich ist also, ab wann ein Verwahrer weisungsfrei ist und somit als Tierhalter angesehen wird. In der Praxis wird die Haltereigenschaft des Pensionsstallbetreibers in den meisten Fällen bejaht. Bringt der Pensionsstallbetreiber beispielsweise die bei ihm eingestellten Pferde auf die Koppel, füttert und mistet er diese, so wird dies insofern als weisungsfrei angesehen, als dass er diese Arbeiten zwar in Absprache mit dem Pferdebesitzer erledigt, er aber weitgehend selber entscheidet wann und in welcher Weise er diese Arbeiten ausführt. Die Grenze ob er als Tierhalter oder als Gehilfe angesehen wird, muss einzelfallabhängig gezogen werden.

Einen Überblick über die Tierhaltereigenschaft im Sinn des § 1320 S. 2 ABGB gibt Tabelle 9.

Tab. 9: Beispiele zur Tierhaltereigenschaft nach österreichischem Recht

Tierhalter	Kein Tierhalter
Mieter oder Entlehner eines Reitpferdes zu- mindest bei längerer Entlehndauer (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 146 II/2b, § 1320 Rdnr. 7) Beispielsweise die Reitbeteiligung	Kurzfristiger Mieter oder Entleiher (stellt eine vom Tierhalter bestellte Aufsichtsperson dar) (HARRER in SCHWIMANN, 2006, S. 367, § 1320 Rdnr. 3)
Verwahrer eines Pferdes, der weisungsfrei ist, auch wenn die Verwahrung entgeltlich erfolgt (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 146 II/2b, § 1320 Rdnr. 7)	Verwahrer eines Pferdes, der weisungsge- bunden ist (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 146 II/2b, § 1320 Rdnr. 7)
Pensionsstallbetreiber, der die Fütterung und Betreuung eines Einstellpferdes übernommen hat (KOZIOL, 1984, S. 404)	Untersuchender Tierarzt (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 146 II/2b, § 1320 Rdnr. 7)
Minderjähriger, obwohl die Eltern die Verfü- gung über die Verwahrung im Namen ihres Kindes treffen (KOZIOL, 1984, S. 404)	(Bisheriger) Halter nach der Übergabe an den neuen Halter, wenn er das Tier nicht mangel- haft verwahrt übergibt und den Übernehmer auf besondere Eigenschaften des Tieres hin- gewiesen hat (HARRER in SCHWIMANN, 2006, S. 368, § 1320 Rdnr. 8)
Dieb (KOZIOL, 1984, S. 404)	Kutscher, da er nicht unabhängig über das Tier bestimmen kann (KOZIOL, 1984, S. 404)

**2. Kann der Tierhalter beweisen, dass sein kausales Fehlverhalten nicht rechts-
widrig ist?**

Rechtswidrig ist ein Verhalten dann, wenn es an der objektiv gebotenen Sorgfalt mangelt. Der Unterschied zu den Ausführungen zu dieser Voraussetzung in Kapitel 2.1.1.2.1 besteht in der Beweispflicht. Diese trägt nämlich bei der Tierhalterhaftung der Tierhalter (REISCHAUER in

RUMMEL, 2004, S. 160 II/2b, § 1320 Rdnr. 20). Welche Probleme und Streitigkeiten sich im Zusammenhang mit dem Verschulden ergeben, wird unter Ziff. 3 beschrieben.

Was unter der objektiv gebotenen Sorgfalt, also der erforderlichen Verwahrung oder Beaufsichtigung, verstanden wird, ist nach allen Umständen des Einzelfalles zu bestimmen: Die Gefährlichkeit des Tieres, seine Individualität (gutmütig, bissig, nervös, unberechenbar, krank), sein bisheriges Verhalten, seine Umgebung etc. spielen bei der umfassenden Abwägung der Interessen eine Rolle (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 150 II/2b, § 1320 Rdnr. 12 m. w. Nachw.).

Der Tierhalter haftet bei Unterlassung der nach den bekannten oder erkennbaren Eigenschaften eines Tieres erforderlichen und vernünftigerweise zu erwartenden Vorkehrungen. Bei besonderer Gefährlichkeit ist besondere Sorgfalt geboten. Eine Verwahrung dergestalt, dass niemand beschädigt werden kann, ist indessen nicht zu verlangen. Da somit nicht jede Möglichkeit einer Schadenszufügung durch Tiere ausgeschlossen werden kann, darf auch das Maß einer ordnungsgemäßen Verwahrung und Beaufsichtigung nicht überspannt werden (OGH 1989). Beispiele für die erforderliche Sorgfalt werden in Kapitel 3.1.1 gegeben.

3. Kann der Tierhalter beweisen, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat?

Der Verschuldensbegriff des ABGB ist nicht klar definiert. Verschulden im weiten Sinn umfasst sowohl das rechtswidrige Verhalten als auch das Verschulden im subjektiven Sinn, also die Vorwerfbarkeit gegenüber dem konkreten Schädiger. Letzteres wird als Verschulden im engen und eigentlichen Sinn verstanden (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 99 II/2a, § 1294 Rdnr. 20).

Gegenüber der Haftung gem. § 1320 S. 1 ABGB hat sich der österreichische Gesetzgeber für einen Kompromiss zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung entschieden. (Zur Unterscheidung der beiden Haftungsarten siehe Kapitel 2.1). Der Tierhalter haftet demzufolge nicht im Sinne der „vollen Gefährdungshaftung“ (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 160 II/2b, § 1320 Rdnr. 21), sondern in der Form, dass er den Beweis der ordnungsmäßigen Verwahrung und Beaufsichtigung führen und damit einer Haftung entgehen kann (sogenannte Beweislastumkehr). Hat er für die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung gesorgt, so

fehlt es an einem rechtswidrigen Verhalten. Gelingt ihm der Beweis des rechtmäßigen Verhaltens nicht, so haftet er dennoch bei fehlendem rechtswidrigen Verhalten (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 161 II/2b, § 1320 Rdnr. 21). Die Sorgfaltsverletzung ist also nicht Haftungsvoraussetzung, sondern die Sorgfaltseinhaltung Befreiungsgrund (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 161 II/2b, § 1320 Rdnr. 21).

Da eine volle Gefährdungshaftung vom Gesetzgeber nicht gewollt ist, kann es nicht darauf ankommen, ob der objektiv erforderliche Zustand erreicht wurde, sondern nur, ob der Beweis der erforderlichen Sorgfalt gelingt. Was unter „erforderlich“ zu verstehen ist, kann nicht von subjektiven Fähigkeiten abhängig sein, so dass sich der Halter deswegen nicht entlasten kann. Es ist allein auf die objektiv gebotene Sorgfalt abzustellen, da der Halter die „Gefahrenquelle Tier“ geschaffen hat und deswegen die Nachteile tragen soll. Die in § 1320 S. 2 ABGB normierte Beweislastumkehr bezieht sich somit auf die Frage der Rechtswidrigkeit des Verhaltens und nicht auf das Verschulden. Misslingt also dem Tierhalter der Beweis der ordnungsgemäßen Verwahrung und Beaufsichtigung, so haftet er für rechtswidriges, wenn auch schuldloses Verhalten (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 160 II/2b, § 1320 Rdnr. 20). Die Haftung des Tierhalters entfällt aber, wenn der Geschädigte das Tier gereizt hat (HARRER in SCHWIMANN, 2006, S. 374, § 1320 Rdnr. 27) (siehe Ausführungen zum Mitverschulden in Kapitel 2.1.1.2.1).

2.1.2 Tieraufseherhaftung

Dieses Kapitel befasst sich damit, inwieweit beispielsweise der Pensionsstallbetreiber für Schäden an Dritten, die durch das bei ihm eingestellte Pferd verursacht werden, haften muss.

2.1.2.1 Deutsches Recht

Im deutschen Recht ist die Tieraufseherhaftung in § 834 BGB geregelt. Diese Vorschrift lautet:

„Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Ein Tieraufseher haftet in gleicher Weise wie ein Erwerbstierhalter. Daher lässt sich folgendes Prüfungsschema aufstellen, welches in Tabelle 10 dargestellt wird.

Tab. 10: Prüfungsschema der Tieraufseherhaftung nach deutschem Recht

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Ist der Anspruchsgegner Tieraufseher?2. Hat sich eine typische Tiergefahr gem. § 833 BGB verwirklicht?3. Ist einem Dritten ein Schaden entstanden?4. Besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verwirklichung der Tiergefahr und dem eingetretenen Schaden?5. Kann der Tieraufseher beweisen,<ol style="list-style-type: none">a) dass er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hatoder,b) dass der Schaden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entstanden sein würde? |
|---|

Die Fortsetzung von Tabelle 10 befindet sich auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von Tab. 10

Darüber hinaus sind folgende Fragen zu beantworten, die sich nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 834 BGB ergeben:

6. Liegt ein Mitverschulden des Geschädigten vor? (§ 254 BGB)
(vom Tierhalter zu beweisen)
7. Sofern ein anderes Tier beschädigt worden ist:
Liegt eine mitverursachende Tiergefahr des geschädigten Tieres vor?

Im Folgenden wird nur auf die Ziff. 1 und 5 eingegangen, da alle anderen Punkte bereits in Kapitel 2.1.1.1.1 beschrieben wurden.

1. Ist der Anspruchsgegner Tieraufseher?

Voraussetzung für die Eigenschaft des Tieraufsehers ist die Übernahme der selbstständigen und allgemeinen Gewalt und Aufsicht über das Tier. Dies kann durch Vertrag erfolgen, und zwar sowohl als vertragliche Hauptpflicht – so bei einem Pferdepensionsvertrag – als auch über eine vertragliche Nebenpflicht. Hier ist vor allem der Bereiter zu erwähnen, der das Pferd zum Zureiten bekommt (SCHIEMANN in ERMAN, 2004, S. 3123, § 834 Rdnr. 2), sowie der Mieter eines Reitpferdes, der selbstständig, also ohne Begleitperson, ausreitet, und der damit i. d. R. die Führung der Aufsicht über das Pferd und die Sorge übernommen hat, dass durch das Tier kein Dritter geschädigt wird (BGH 1986). Eine Überlassung aus reiner Gefälligkeit reicht nicht aus, um die Tieraufsehereigenschaft zu begründen. Ob eine stillschweigende vertragliche Übernahme der Tieraufsehereigenschaft entstanden ist, oder eine reine Gefälligkeit vorliegt, ist eine Beweisfrage, die im Einzelfall zu klären ist. Als Gefälligkeit ist es im Vergleich zum selbstständigen Mieter eines Reitpferdes z. B. anzusehen, wenn der Tierhalter sein Pferd einem anderen Reiter für eine oder mehrere Reitstunden überlässt, weil sein eigenes Pferd aufgrund einer Verletzung nicht reitbar ist (BGH 1992).

Ein Tieraufseher wird nicht durch die Nutzung des Pferdes für eigene Zwecke zum Tierhalter. Folgender Fall, der vor dem LG Erfurt verhandelt wurde, verdeutlicht das:

Der Eigentümer und Tierhalter eines Pferdes gibt sein Pferd in einen Reitstall in Pension. Das Pferd soll versorgt und durch Dritte bewegt werden. Die Pensionsstallbetreiberin wird nicht

zur Tierhalterin des Pferdes, und zwar auch dann nicht, wenn sie als Verwahrerin das Pferd nebenbei für ihre eigenen Zwecke, z. B. für gelegentliche Ausritte und gelegentliche Überlassung an Dritte nutzt (LG ERFURT 2007). Sie ist jedoch eindeutig als Tieraufseherin anzusehen, da sie per Einstellungsvertrag die selbstständige und allgemeine Gewalt und Aufsicht über das Tier übernommen hat.

Tabelle 11 gibt eine Übersicht zur Tieraufsehereigenschaft.

Tab. 11: Übersicht Tieraufseher

Tieraufseher	Tieraufseher Ja / Nein Beispiele
Durch Vertrag (SCHIEMANN in ERMAN, 2004, S. 3123, § 834 Rdnr. 2)	Ja: Pensionsbetrieb (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1277, § 834 Rdnr. 2)
Durch vertragliche Nebenpflicht oder stillschweigend (SCHIEMANN in ERMAN, 2004, S. 3123, § 834 Rdnr. 2)	Ja: - Bereiter - Transportbegleiter - Verkaufskommissionär - Mieter eines Pferdes, das dieser selbstständig, also ohne Begleitperson bzw. Begleitung des Tierhalters, ausreitet (SCHIEMANN in ERMAN, 2004, S. 3123, § 834 Rdnr. 2; SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1277, § 834 Rdnr. 2 jeweils m. w. Nachw.; BGH 1992)
Gefälligkeitsüberlassung	Nein: da eine vertragliche Übernahme, wenn auch nur stillschweigend, erforderlich ist
Bedienstete, die weitgehend nur auf Anweisung handeln	Nein: - „Stallbursche“ - angestellter Reitlehrer (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1277, § 834 Rdnr. 2)

2. Kann der Tieraufseher den Entlastungsbeweis führen?

Zu diesem Prüfungspunkt kann auf die Ausführungen zur Erwerbsterhalterhaftung gem. Kapitel 2.1.1.1.2 verwiesen werden, die hier vergleichbar heranzuziehen sind. Hierzu noch folgendes Beispiel:

Im o. g. Fall des Landgerichts Erfurt überließ die Tieraufseherin das bei ihr in Pension gegebene Pferd einer Reiterin zum Ausreiten. Vor dem Ausritt wurde die Reiterin durch die Tieraufseherin darauf hingewiesen, dass sie eine Reitkappe tragen solle. Darüber hinaus wurde sie nach ihrer Reiterfahrung gefragt. Das Tragen einer Reitkappe lehnte die nach eigenen Angaben erfahrene Reiterin jedoch ab und begab sich auf den Ausritt, bei dem sie vom Pferd fiel und sich erhebliche Verletzungen zuzog. Die Tieraufseherin konnte den ihr obliegenden Entlastungsbeweis führen: Durch den Hinweis auf das Tragen einer Reitkappe und die Frage nach der Reiterfahrung hat die Tieraufseherin die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet. Eine Ausdehnung der Sorgfaltspflicht dahingehend, einen Ausritt ohne Reitkappe zu verhindern, ist abzulehnen (LG ERFURT 2007).

3. Sonderfall: Schäden durch Stallpersonal des Tieraufsehers

Beschäftigt der Stallbetreiber Personen, die die Versorgung des Pferdes übernehmen („Stallburschen“), siehe Tabelle 11, so sind diese Personen im Verhältnis zu geschädigten Dritten als Verrichtungsgehilfen gem. § 831 BGB anzusehen. Diese Vorschrift lautet:

„Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen und Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Da der Stallbursche Verrichtungsgehilfe ist, trifft den Stallbetreiber als dessen Arbeitgeber eine eigene Haftung, und zwar für das Fehlverhalten beim Einsatz des Verrichtungsgehilfen

bzw. in Form der fehlerhaften Auswahl des Angestellten. Der Stallbetreiber haftet also für schädigende Handlungen seiner Angestellten gem. § 831 BGB, kann sich aber nach Maßgabe dieser Vorschrift entlasten, wenn er den Stallburschen korrekt ausgewählt und überwacht hat.

Hierzu folgendes Beispiel:

Der Stallbursche (S), der für den Stallbetreiber (B) tätig ist, vergisst aus Unachtsamkeit, die Box des Pferdes des Luxustierhalters (T) nach dem Ausmisten ordnungsgemäß zu verriegeln. Infolgedessen bricht das Pferd aus der Box aus und läuft auf die naheliegende Bundesstraße, wo es mit einem Kfz kollidiert. Der Halter des Kfz (H) beansprucht Schadensersatz für die Schäden an der Karosserie seines Fahrzeugs, die durch den Zusammenstoß mit dem Pferd entstanden sind. S ist seit 12 Jahren für B tätig. Seit dieser Zeit ist es zu keiner Schadensverursachung durch S gekommen. S war stets absolut zuverlässig und wurde aufgrund seiner guten Referenzen aus anderen Ställen von B eingestellt.

S haftet gegenüber H aus Delikt (§ 823 Abs. 1 BGB, eine Beschreibung der deliktischen Haftung findet sich in Kapitel 2.1.3.1).

Daneben haftet T gem. § 833 S. 1 BGB als Tierhalter, weil sich mit dem Entlaufen und Ausbrechen seines Pferdes aus der Box eine typische Tiergefahr verwirklicht hat.

Des Weiteren kommt eine Haftung des B gem. § 831 BGB in Betracht. Für das Fehlverhalten seines Verrichtungsgehilfen S kann sich B jedoch gem. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB von der Haftung frei zeichnen, wenn er den S ordnungsgemäß ausgewählt und im Laufe seiner Tätigkeiten immer wieder überwacht hat. Hiervon ist im vorliegenden Fall auszugehen.

S und T haften gesamtschuldnerisch gem. § 840 Abs. 1 BGB:

„Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.“

Gem. § 840 Abs. 3 BGB tritt die Gefährdungshaftung des T jedoch hinter der eigenen Haftung des S zurück. Diese Vorschrift lautet:

„Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 833 bis 838 zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Dritte allein verpflichtet.“

Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist folgender:

Ein Schaden wird von zwei Personen verursacht. Eine dieser Personen ist für den Schaden aus dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung bzw. der Haftung für vermutetes Verschulden verantwortlich. Die andere Person haftet für den Schaden aufgrund nachgewiesenen Verschuldens. In dieser Konstellation gilt der Grundsatz, dass derjenige, der wegen erwiesenen Verschuldens haftet (hier der S), im Innenverhältnis zu demjenigen, der nur aus Gefährdung oder vermutetem Verschulden haftet (hier der T), den ganzen Schaden trägt (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1307, § 840 Rdnr. 10).

Im Ergebnis haftet in diesem Fall also nur der S.

2.1.2.2 Österreichisches Recht

Im österreichischen Recht existiert der Begriff des Tieraufsehers nicht. Eine dem § 834 BGB vergleichbare Regelung gibt es nicht.

Allerdings kann der Begriff des Gehilfen Bedeutung erlangen, wenn der Verwahrer, also beispielsweise der Pensionsstallbetreiber, weisungsgebunden ist und er nicht als Tierhalter anzusehen ist (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 146 II/2b, § 1320 Rdnr. 7). Inwieweit für einen Gehilfen einzustehen ist, ist umstritten. Hierzu existieren zwei Vorschriften:

§ 1313a ABGB

„Wer einem anderen zu einer Leistung verpflichtet ist, haftet ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes.“

§ 1315 ABGB

„Überhaupt haftet derjenige, welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den sie in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügt.“

Im Rahmen der sogenannten Erfüllungsgehilfenhaftung gem. § 1313a ABGB steht dem, der sich eines Gehilfen bedient, keine Exkulpationsmöglichkeit zu. § 1315 ABGB hingegen ermöglicht es dem Verwender eines Besorgungsgehilfen, aus der Haftung frei zu kommen. Wenn er keinen untüchtigen Gehilfen, also einen Gehilfen, dem die Eignung zur zu verrichtenden Tätigkeit fehlt, verwendet, so muss er nicht haften (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 51 II/2b, § 1315 Rdnr. 3). Außerdem muss er nicht haften, wenn er von der Gefährlichkeit (= allgemeines Risiko für die Umgebung durch körperliche und seelische Veranlagung) seines Gehilfen nicht wusste (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 56 II/2b, § 1315 Rdnr. 10). Ob Kennen-Müssen der Gefährlichkeit auch für eine Haftung ausreicht, ist umstritten. Die wohl herrschende Meinung lehnt dies ab (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 58 II/2b, § 1315 Rdnr. 12).

Der entscheidende Unterschied in der Anwendung dieser beiden Vorschriften besteht darin, dass § 1313a ABGB jene Fälle bedenkt, in denen der Geschäftsherr seine Interessen gerade

gegenüber dem (später) Geschädigten verfolgt (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 10 I/2b, § 1313a Rdnr. 1). Unmittelbar von § 1313a ABGB bedacht ist also eine Leistungsbeziehung aufgrund eines Schuldverhältnisses, wobei aber das Vorhandensein eines Schuldverhältnisses nicht unabdingbare Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 1313a ABGB ist, sondern es vielmehr auf dessen ratio ankommt und § 1313a ABGB insofern auch bei Delikten zum Tragen kommt (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 13 II/2b, §1313a Rdnr. 2).

Hierzu wurde die Lehre vom Vertrag mit Schutzwirkung zu Dritten entwickelt. Dabei ging es hauptsächlich um die Umschiffung der Unzulänglichkeiten der Deliktshaftung, insbesondere um die weitgehend als unerträglich befundene Besorgungsgehilfenhaftung gem. § 1315 ABGB. Da die deliktische Haftung vor allem absolut geschützte Rechtsgüter zum Gegenstand hat, kann man im Rahmen des Vertrags mit Schutzwirkung zu Dritten nur Schäden an den absolut geschützten Rechtsgütern (insbesondere die körperliche Integrität und das Eigentum), nicht aber reine Vermögensschäden geltend machen (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 294 II/2a, § 1295 Rdnr. 33).

Steht also der geschädigte Dritte in keinem Vertragsverhältnis zum Tierhalter und wird der Schaden durch einen Gehilfen des Tierhalters verursacht, so kommt eine Haftung des Tierhalters nur unter den Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung zu Dritten in Betracht. Hierfür muss der Dritte der vertraglichen Leistung nahe stehen. Der Tierhalter muss nur für solche Personen haften, deren Kontakt mit der vertraglichen Leistung vorhersehbar war und die der Vertragspartner entweder erkennbar durch Zuwendung der Leistung begünstigte oder an denen er sichtbares eigenes Interesse hat oder denen er selbst offensichtlich zur Fürsorge verpflichtet ist (HARRER in SCHWIMANN, 2006, S. 99, § 1295 Rdnr. 10). Ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht also nur bei Personen, die durch die verstärkte Einwirkungsmöglichkeit in erhöhtem Maße gefährdet werden. Außerdem muss der zu schützende Dritte der Interessenssphäre einer Partei angehören. Zwischen dem Dritten und dem Gläubiger muss eine Sonderbeziehung bestehen. Daher reicht es nicht aus, wenn dem Gläubiger gegenüber dem Dritten nur solche Sorgfaltspflichten obliegen, die ihn gegenüber jedermann treffen, wie beispielsweise Pflichten aus Schutzgesetzen oder Verkehrssicherungspflichten (KOZIOL, 1984, S. 86).

Setzt ein Tierhalter einen Gehilfen zur Verwahrung seines Pferdes ein, so ist sich die österreichische Rechtsprechung nicht einig, nach welcher Maßgabe der Tierhalter für seinen Gehilfen

haften soll. Der Gehilfe selber haftet nach § 1320 S. 1 ABGB. Da die Tierhalterhaftung keine reine Gefährdungshaftung darstellt, sondern eine Mischform aus Gefährdungs- und Verschuldenshaftung ist, können Analogien zu anderen Haftungen, bei denen eine erhöhte Gehilfenhaftung besteht, nur schwer gezogen werden. REISCHAUER ist der Ansicht, auch gegen den Wortlaut des § 1313a ABGB, Tierhalter, die sich Gehilfen bedienen, nach § 1313a ABGB haften zu lassen und eben nicht nach § 1315 ABGB. Den Grund hierfür sieht REISCHAUER im dynamischen Wesen des Tieres, weshalb ständige Sorgfalt erforderlich ist. Würde § 1315 ABGB zur Anwendung kommen, so kann sich der Tierhalter exkulpieren, weil ihm eine ständige Überwachung des Gehilfen nicht zumutbar ist. Durch den Einsatz von Gehilfen kann also bei Verwendung von § 1315 ABGB der bezweckte Schutz Dritter des § 1320 S. 2 ABGB ausgeschaltet werden (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 147 II/2b ff., § 1320 Rdnr. 9), zumal die Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nur selten vorliegen werden.

Folgt man der Ansicht von REISCHAUER, so haftet der Tierhalter bei Schäden an völlig unbeteiligten Dritten für seine Gehilfen, beispielsweise den weisungsgebundenen Pensionsstallbetreiber, gem. § 1313a ABGB, folglich ohne Exkulpationsmöglichkeiten.

Vertritt man jedoch nicht REISCHAUERs Ansicht, so darf man § 1313a ABGB bei Schäden an Dritten nicht anwenden. Vielmehr wird auf § 1315 ABGB zurückgegriffen, was zur Folge hat, dass für den Tierhalter Exkulpationsmöglichkeiten bestehen. Um den Tierhalter uneingeschränkt für das Verhalten seiner Gehilfen haften zu lassen, also ohne Exkulpationsmöglichkeit, so kommt lediglich die analoge Anwendung von § 1313a ABGB i. V. m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zu Dritten in Betracht. Wie oben dargestellt, müssen hierfür aber die Voraussetzungen, wie z. B. der Schaden an einem absolut geschützten Rechtsgut und ein erhöhtes Schutzbedürfnis des Geschädigten vorliegen. Der Kreis der möglichen Geschädigten ist somit wesentlich enger als nach REISCHAUERs Ansicht, nach welcher jeder beliebige Dritte als Geschädigter in Betracht kommt.

2.1.3 Reitlehrerhaftung

Dieses Kapitel behandelt die Frage, wer bei Reitunfällen während einer Reitstunde haften muss.

2.1.3.1 Deutsches Recht

Der Reitschüler, der an einer bezahlten Reitstunde teilnimmt, schließt – wenn auch in der Praxis oft nur stillschweigend – einen Vertrag ab. Dieser kommt entweder mit dem Reitlehrer zustande, wenn dieser den Unterricht selbstständig anbietet, oder mit dem Betriebsinhaber oder einem Verein, wenn der Reitlehrer für diese tätig ist. Zu bedenken ist auch der Fall, dass der Betriebsinhaber den Unterricht selbst anbietet.

Kommt es während der Reitstunde zu einem Unfall, so kann der Reitlehrer unter zwei Maßgaben haften: Zum einen aus der allgemeinen deliktischen Haftung (§ 823 Abs. 1 BGB) und zum anderen aus vertraglichen Grundsätzen (§ 280 Abs. 1 BGB) über die Erteilung des Reitunterrichts.

§ 823 Abs. 1 BGB hat folgenden Wortlaut:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

§ 280 Abs. 1 BGB – in Klammern kurze Erläuterungen zum besseren Verständnis – lautet:

„Verletzt der Schuldner (= Reitlehrer) eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis (= Reitunterrichtsvertrag), so kann der Gläubiger (= Reitschüler) Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten (= fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt) hat.“

Beide Haftungsgrundlagen – § 280 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 1 BGB – haben nahezu dieselben Voraussetzungen; ein Unterschied ergibt sich nur aufgrund der Beweislast gem. des etwas vereinfachten Prüfungsschemas, dargestellt in Tabelle 12.

Tab. 12: Prüfungsschema der allgemeinen Schadensersatzhaftung nach deutschem Recht (BRÜCKNER, 2008, S. 122)

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Liegt eine objektive Pflichtverletzung des Reitlehrers vor?2. Hat der Reitlehrer schuldhaft (= vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt?<ul style="list-style-type: none">- Ist der Reitlehrer nicht Vertragspartner des Reitschülers geworden, haftet er nur aus Delikt (§ 823 Abs. 1 BGB). Dann muss der Reitschüler diese Voraussetzung beweisen.- Ist der Reitlehrer selbst Vertragspartner des Reitschülers geworden, haftet er nach vertragsrechtlichen Grundsätzen (§ 280 BGB). Dann muss er beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.3. Ist dem Reitschüler ein Schaden entstanden?4. Besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Sorgfaltspflichtverstoß und dem eingetretenen Schaden?5. Liegt ein Mitverschulden des Reitschülers vor? |
|--|

Die Ziff. 3 und 4 wurden bereits in Kapitel 2.1.1.1.1 besprochen. Daher wird nachfolgend nur noch auf Ziff. 1, 2 und 5 eingegangen. Vorab jedoch Folgendes:

Ist der Vertrag nicht zwischen dem Reitschüler und dem Reitlehrer, sondern zwischen dem Reitschüler und dem Betriebsinhaber bzw. einem Verein abgeschlossen worden, so ist der Reitlehrer Erfüllungsgehilfe des Betriebs bzw. des Vereins gem. § 278 BGB. Über diese Vorschrift wird dem Betrieb bzw. dem Verein das Verschulden des Reitlehrers wie eigenes Verschulden zugerechnet. § 278 BGB hat folgenden Wortlaut – in Klammern kurze Erläuterungen zum besseren Verständnis:

„Der Schuldner (= Betriebsinhaber oder Verein) hat ein Verschulden (= Fahrlässigkeit oder Vorsatz) seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (= Reitlehrer), in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.“

§ 278 BGB begründet damit eine Haftung für fremdes Verschulden, die innerhalb einer vertraglichen Beziehung (hier: dem Vertrag über eine Reitstunde) Anwendung findet. Kommt der Reitschüler durch ein schuldhaftes Verhalten des angestellten Reitlehrers zu Schaden, so haftet der Betreiber des Reitstalles seinem Vertragspartner, dem Reitschüler, über § 278 BGB, als habe er den Schaden selbst herbei geführt.

Neben der Haftung des Reitlehrers und des Betriebes bzw. Vereins kommt auch eine Haftung des Schulpferdehalters gem. § 833 S. 2 BGB in Betracht, sofern die in dieser Vorschrift normierten und bereits erläuterten Voraussetzungen erfüllt sind, sich also lediglich eine Tiergefahr realisiert hat, wie in folgendem Beispiel:

Dem Reitschüler wird ein Schulpferd entsprechend seinen reiterlichen Fähigkeiten vom Reitlehrer zugeteilt. Es geht plötzlich durch, der Reitschüler stürzt und verletzt sich. In dieser Konstellation haftet lediglich der Tierhalter des Schulpferdes. Ist er Erwerbstierhalter, wovon in der Regel auszugehen ist, sofern es sich nicht um einen e. V. handelt, der seine Schulpferde nur seinen Mitgliedern zu Verfügung stellt (vgl. Tabelle 6), kann er sich möglicherweise gem. § 833 S. 2 BGB entlasten und haftet nicht. Anhaltspunkte für eine Haftung des Reitlehrers bestehen in diesem Fall nicht. Hat jedoch der Reitlehrer das Schulpferd fehlerhaft ausgesucht, da der Reitschüler noch Anfänger ist und es sich bei dem Pferd um ein schwer händelbares Tier handelt, tritt die Haftung des Reitlehrers neben die des Tierhalters. Beide haften gesamtschuldnerisch.

Die o. g. Grundsätze lassen sich aus eigener Sicht wie folgt zusammenfassen (Tabelle 13).

Tab. 13: Übersicht Reitlehrerhaftung

Unterrichtender	angestellt	selbstständig
Reitlehrer	<p>vertragliche Haftung des Inhabers des Reitbetriebes (§§ 280 Abs. 1, 278 BGB i. V. m. dem Reitunterrichtsvertrag)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>persönliche deliktische Haftung des Reitlehrers (§ 823 Abs. 1 BGB)</p> <p>Ggf. Haftung des Pferdehalters als Erwerbsterhalter (§ 833 S. 2 BGB), sofern der Unfall auf der tierischen Unberechenbarkeit eines Schulpferdes beruht und er sich nicht gem. § 833 S. 2 BGB entlasten kann.</p>	<p>Reitlehrer haftet allein:</p> <p>vertraglich (§ 280 Abs. 1 BGB i. V. m. dem Reitunter- richtsvertrag)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>deliktisch (§ 823 Abs. 1 BGB)</p>
Inhaber des Reitbetriebes	<p>vertragliche Haftung des Inhabers des Reitbetriebes als Reitlehrer (§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. dem Reitunterrichtsvertrag)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>deliktische Haftung des Inhabers des Reitbetriebes als Reitlehrer (§ 823 Abs. 1 BGB)</p> <p>Ggf. Haftung des Pferdehalters als Erwerbsterhalter (§ 833 S. 2 BGB), sofern Unfall auf der tierischen Unberechenbarkeit eines Schulpferdes beruht und er sich nicht gem. § 833 S. 2 BGB entlasten kann.</p>	
Vereinstrainer	<p>vertragliche Haftung des Vereins (§§ 280 Abs. 1, 278 BGB i. V. m. dem Reitunterrichtsvertrag)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>deliktische Haftung des Vereinstrainers (§ 823 Abs. 1 BGB)</p>	

1. Liegt eine objektive Pflichtverletzung des Reitlehrers vor?

Die Frage, ob eine objektive Pflichtverletzung des Reitlehrers vorliegt, ist nach allen Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Mögliche Pflichten, die sich aus einem Vertrag ergeben, können auch Schutzpflichten sein. Schutzpflichten halten den Reitlehrer an, auf die Rechtsgüter und Interessen des Reitschülers Rücksicht zu nehmen (MEDICUS/LORENZ, 2008, S. 156, Rdnr. 336).

Hierbei geht es vor allem darum, Körper, Leben und Eigentum des Reitschülers nicht zu verletzen. Des Weiteren besteht gegenüber dem Reitschüler eine Aufklärungspflicht hinsichtlich der Gefahren, die eine Reitstunde mit sich bringt oder die von dem zugeteilten Schulpferd ausgeht, vor allem dann, wenn der Reitschüler hierüber keine Kenntnis besitzt (HEINRICHS in PALANDT, 2008, S. 358, § 280 Rdnr. 28 + 30). Warum der Reitlehrer ein pflichtwidriges Verhalten setzt, ist eine Frage des Verschuldens und ist an dieser Stelle noch nicht zu prüfen, sondern erst bei der Frage nach schuldhaftem Handeln.

Beispiele für pflichtgemäßes und pflichtwidriges Verhalten des Reitlehrers werden in Kapitel 3.1.2 gegeben.

2. Hat der Reitlehrer schuldhaft gehandelt?

Verschulden bedeutet entweder Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Vorsatz liegt vor, wenn der Schaden bewusst und gewollt herbeigeführt worden ist. In diesem Fall nennt man das Verhalten des Schädigers unbedingt vorsätzlich. Bedingt vorsätzlich handelt, wer durch sein Verhalten einen möglicherweise dadurch entstehenden Schaden billigend in Kauf nimmt (HEINRICHS in PALANDT, 2008, S. 342, § 276 Rdnr. 10). Es liegt auf der Hand, dass dem Reitlehrer der Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens beim Reitunterricht i. d. R. nicht zu machen ist.

Von praktischer Relevanz ist daher der Vorwurf der Fahrlässigkeit. Die Voraussetzungen der Fahrlässigkeit sind in Tabelle 14 dargestellt.

Tab. 14: Voraussetzungen für Fahrlässigkeit (BRÜCKNER, 2008, S. 118)

- | | |
|----|---|
| 1. | Pflichtverstoß des Schädigers (= Reitlehrers) bzw. (objektiv betrachtetes) fehlerhaftes Verhalten |
| 2. | Vorhersehbarkeit des Schadens für den Schädiger (= Reitlehrer) |
| 3. | Vermeidbarkeit des Schadens |

Treffen alle drei Punkte zu, so hat sich der Schädiger fahrlässig verhalten.

Unterschieden wird zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit:

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt worden ist und schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und dass nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste. (HEINRICHS in PALANDT, 2008, S. 348, § 277 Rdnr. 5) Ein solches Verhalten „*hätte wirklich nicht passieren dürfen*“ (BRÜCKNER, 2008, S. 122).

Leichte Fahrlässigkeit bedeutet: „*Das war unachtsam, kann aber mal passieren.*“ (BRÜCKNER, 2008, S. 122).

Da bereits der Vorwurf der leichten Fahrlässigkeit ausreicht, um die Haftungsvoraussetzungen zu erfüllen, ist dieser Differenzierung an dieser Stelle keine weitere Beachtung zu schenken.

3. Liegt ein Mitverschulden des Geschädigten vor?

Der Begriff des Mitverschuldens wurde in Kapitel 2.1.1.1.1 bereits beschrieben. Daher hier ein Beispiel zum Mitverschulden eines Reitschülers:

Eine Reitlehrerin teilt einem Reitschüler ein unpassendes, da zum Scheuen und Durchgehen neigendes, ängstliches Pferd zu. Dem Reitschüler ist bekannt, dass das Pferd diese Eigenschaften aufweist. Der Reitschüler fällt vom Pferd, weil dieses seinem Temperament entsprechend durchgeht und buckelt.

In welcher Höhe das Mitverschulden anzusetzen ist, ist wiederum einzelfallbezogen zu ermitteln:

Erste Variante:

Der Reitschüler ist Anfänger. In dieser Konstellation wird man, je nach den weiteren Umständen des Einzelfalles, davon ausgehen können, dass der Reitschüler objektiv noch nicht in der Lage war, einzuschätzen, ob er mit dem Pferd zurecht kommt und er sich auf die Korrektheit der Einteilung des Pferdes verlassen durfte. Unter dieser Maßgabe ist es vertretbar, dem Reitschüler keinerlei Mitverschulden anzulasten.

Zweite Variante:

Der Reitschüler ist etwas fortgeschrittener und hatte auch Bedenken, ob er mit dem Pferd zurecht kommt. Aus Angeberei gegenüber den übrigen Reitschülern lässt er sich jedoch auf die ihm bewussten Gefahren ein. In dieser Konstellation ist dem Reitschüler ein erhebliches Mitverschulden vorzuwerfen, das in einem Bereich von 50%, ggf. auch darüber, liegt.

Weitere Beispiele zum Mitverschulden eines Reitschülers: Ein Reitschüler, in Kenntnis seiner schwachen Reitkünste, macht bei Übungen mit, vor denen er Angst hat (FELLMER, 1984, S. 107, Rdnr. 152). Hat der Reiter durch ein vorwerfbares fehlerhaftes Verhalten (z. B. unsachgemäßer, übertriebener Einsatz mit der Gerte oder den Sporen) dazu beigetragen, dass ihn das Pferd abwirft oder er vom Pferd fällt, ist dies je nach den Umständen des Einzelfalles als Mitverschulden zu berücksichtigen (BGH 1999).

2.1.3.2 Österreichisches Recht

Kommt es während einer Reitstunde zu einem Unfall, so haftet der Reitlehrer gem. § 1295 Abs. 1 ABGB, beschrieben in Kapitel 2.1.1.2.1. Diese Norm umfasst sowohl die deliktische, als auch die vertragliche Haftung, so dass insoweit keine Unterscheidung notwendig ist. Durch die unterschiedlichen Regelungen der Gehilfenhaftung und der Beweislast muss aber dennoch zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung differenziert werden (APATHY/RIEDLER, 2008, S. 151 f., Rdnr. 13/14).

Besteht der Vertrag über die Reitstunde direkt mit dem Reitlehrer, so kommt eine vertragliche Haftung in Betracht. Der Unterschied zur deliktischen Haftung besteht in der Beweislast, welche in § 1298 ABGB geregelt wird. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Wer vorgibt, dass er an der Erfüllung seiner vertragsgemäßen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, dem liegt der Beweis ob. Soweit er auf Grund vertraglicher Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit haftet, muss er auch beweisen, dass es an dieser Voraussetzung fehlt.“

Die Beweislast des Reitlehrers erstreckt sich auf das Verschulden und die Rechtswidrigkeit. Dies bedeutet, dass er die Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt beweisen und dartzumuss, dass ihm die Einhaltung dieser Sorgfalt wegen zu berücksichtigender subjektiver Gründe nicht möglich war (APATHY/RIEDLER, 2008, S. 163 f., Rdnr. 13/37). Beispiele für die gebotene Sorgfalt werden in Kapitel 3.1.2 gegeben.

Wird der Vertrag über die Reitstunde nicht direkt mit dem Reitlehrer geschlossen, sondern mit dem Betriebsinhaber des Reitstalls, so ist der Reitlehrer als Erfüllungsgehilfe gem. § 1313a ABGB anzusehen. Der Betriebsinhaber haftet also für seinen Reitlehrer wie für sein eigenes Verschulden. Eine Exkulpationsmöglichkeit besteht nicht (siehe Kapitel 2.1.2.2).

In einem Schadensfall haftet also sowohl der Reitlehrer gem. § 1295 ABGB i. V. m. §§ 1325, 1331 ABGB, als auch der Betriebsinhaber gem. § 1313a ABGB, wobei der Gehilfe, also der Reitlehrer, nur dann nach § 1295 ABGB haftet, wenn seine Handlung gegenüber dem Reitschüler als Delikt zu werten ist (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 39 II/2b, § 1313a Rdnr. 14).

2.1.4 Schäden an Pensionspferden

2.1.4.1 Deutsches Recht

Immer wieder kommt es in Pferdebetrieben zu Schäden an Pensionspferden, sei es durch schlechtes Futter oder Verletzungen an gefahrträchtigen Einrichtungen des Stalles oder der Reitanlage.

Da zwischen dem Stallbetreiber und dem Einsteller ein Einstellungsvertrag zustande gekommen ist, ist im Falle von Schäden an dem eingestellten Pferd auf die allgemeine Schadensersatznorm des § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. dem Einstellungsvertrag zurückzugreifen. Im Hinblick auf das Prüfungsschema kann daher auf die Ausführungen zur Reitlehrerhaftung in Kapitel 2.1.3.1 (Tabelle 12) verwiesen werden.

Von Bedeutung ist insoweit, wie der Einstellungsvertrag rechtlich zu qualifizieren ist. Da es sich hierbei um einen nicht explizit im BGB geregelten Vertrag handelt, dessen Leistungsumfang von Betrieb zu Betrieb erheblich variiert, werden hierzu verschiedene Ansichten vertreten. Als mittlerweile gefestigte Meinung gilt folgender Leitfaden:

Wird lediglich eine Box zur Verfügung gestellt, ohne dass der Stallbetreiber zu nennenswert weiteren Leistungen verpflichtet ist, übernimmt also der Einsteller die Selbstversorgung des Pferdes, so liegt ein Mietvertrag gemäß § 535 BGB vor. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. (...)“

Ist demgegenüber eine so genannte Vollpension geschuldet und übernimmt der Stallbetreiber zusätzliche Leistungen, wie beispielsweise das Verbringen des Pferdes auf die Weide oder den Paddock, geht die obergerichtliche Rechtsprechung von einem Verwahrungsvertrag im Sinne des § 688 BGB aus (OLG BRANDENBURG 2006). Auch wenn nur eine Vollpension vertraglich geschuldet ist, und die oben beispielhaft genannten Zusatzleistungen von dem Einsteller selbst ausgeführt werden, ist von einem Verwahrungsvertrag auszugehen.

§ 688 BGB hat folgenden Wortlaut:

„Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren.“

Diese Differenzierung erlangt im Hinblick auf die Sorgfaltsanforderungen des Stallbetreibers gegenüber dem eingestellten Pferd und damit auch auf seine Haftung Bedeutung. Während die vertragliche Hauptleistungspflicht bei einem Mietvertrag das reine Zurverfügungstellen der Box ist, schuldet der Stallbetreiber bei einem Verwahrungsvertrag die Sorge um das Wohlergehen und die Obhut des Pferdes als Hauptleistung (OLG BRANDENBURG 2006). Man spricht insoweit auch von Kardinalpflichten (HÄUBLEIN in NJW, 2009, S. 2982).

Beschäftigt der Stallbetreiber Personen, die die Versorgung des Pferdes übernehmen („Stallburschen“), so sind diese Personen als Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB anzusehen, deren Verschulden dem Stallbetreiber zugerechnet wird, vgl. Kapitel 2.1.3.1. Hierzu folgende Beispiele:

Der Stallbursche (S) mistet die Box des Pferdes des Tierhalters (T). S ist seit zehn Jahren in dem Betrieb des Stallbetreibers (B) tätig und hat sämtliche ihm übertragene Arbeiten stets gewissenhaft erfüllt. Er war zuvor schon mehrere Jahre in einem anderen Stall tätig und konnte vor seiner Einstellung gute Referenzen seines vorherigen Arbeitgebers aufweisen. Während er die Box des Pferdes des T ausmistet, sticht er in einem Moment der Unachtsamkeit dem Pferd mit der Mistgabel in die Fessel, welches daraufhin tierärztlich behandelt werden muss.

Gegenüber dem T haftet der S aus Delikt (§ 823 Abs. 1 BGB), da den S und den T keinerlei vertragliche Beziehung miteinander verbindet.

Auch B haftet dem T für den ihm entstandenen Schaden an seinem Pferd. Denn S ist im vorliegenden Fall Erfüllungsgehilfe des B. Dieser kann sich, im Gegensatz zur Verrichtungsgehilfenhaftung gem. § 831 BGB (vgl. Kapitel 2.1.2.1) nicht dadurch entlasten, dass er bei der Auswahl des S und dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Eine wichtige und praxisrelevante Konstellation betrifft den Fall, dass der Stallbetreiber oder sein Erfüllungsgehilfe durch einen fahrlässigen Sorgfaltspflichtverstoß eine Situation geschaffen hat, in der sich das Pferd durch die Verwirklichung der Tiergefahr selbst schädigt. Hier stellt sich die Frage, ob die Tiergefahr, die ebenso wie das Verschulden des Stallbetreibers zu dem Schaden geführt hat, zu einer Anspruchskürzung des Eigentümers des Pferdes führt.

Hierzu zwei Beispielsfälle:

In einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH 1994) ging es um ein Pferd, das aus unbekanntem Gründen in Panik und außer Kontrolle geraten war. Es lief, nachdem sein Halter aus dem Sulky gefallen war, noch einige Zeit weiter auf der Trabrennbahn und verließ diese dann durch den 12,8 m breiten Ein- und Ausgang. Dort hatte ein beim Rennverein beschäftigter Kraftfahrer einen Unimog mit angehängter Schleppe abgestellt, um seine Mittagspause zu machen. Das Pferd versuchte, durch diesen Bereich hindurch zu den Stallungen zu laufen. Dabei prallte es so stark gegen die hintere Ecke des Unimogs, dass es infolge der erlittenen Verletzungen euthanasiert werden musste.

Der klagende Eigentümer des Pferdes hat dem Fahrer des Unimogs eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen und Schadensersatz für das euthanasierte Pferd gefordert. Denn dem Fahrer sei mehrfach die Anweisung erteilt worden, in den Ein- und Ausgängen keinerlei Fahrzeuge abzustellen. Ihm sei des Weiteren bekannt gewesen, dass reiter- und fahrerlos gewordene Pferde regelmäßig noch einige Zeit auf der Rennbahn weiterliefen und diese dann durch den Ein- und Ausgang verließen, um zu den Stallungen zu gelangen.

Hierzu stellte bereits das Berufungsgericht fest, dass die mitwirkende Tiergefahr gegenüber dem schuldhaften Verhalten des Fahrers nach § 840 Abs. 3 BGB außer Ansatz bleibt.

Der BGH bestätigte diese Auffassung in der o. g. Entscheidung mit folgendem Wortlaut:

„Der dem Kläger wegen Verletzung seines Pferdes nach § 823 Abs. 1 BGB zustehende Schadensersatzanspruch ist nicht durch eine Mitverantwortung des Klägers im Sinne von § 254 Abs. 1 BGB gemindert. (...) Der von dem Pferd ausgehenden Tiergefahr, die zu dem Unfallgeschehen beigetragen hat, kommt gegenüber der Verschuldenshaftung des (Fahrers) keine Bedeutung zu. Diese Vorschrift gilt (...) nicht nur im Verhältnis zu einem geschädigten

Dritten; sie greift zu Lasten eines aus Verschulden haftenden Schädigers nach ihrem Sinngehalt auch dann ein, wenn es um den eigenen, von dem Tier mitverursachten Schaden des Tierhalters geht (w. Nachw.).“

In einer Entscheidung des OLG Schleswig ging es um einen vergleichbaren Fall (OLG SCHLESWIG 1989): Hier waren Pferde durch ein geöffnetes Koppeltor infolge einer schuldhaften Verkehrssicherungspflichtverletzung des Hofbetreibers ausgebrochen. Dieser hatte das Tor lediglich mit einem Nylonstrick und einem daraus gebildeten Knoten verschlossen, was nach Ansicht des OLG Schleswig keinen ausreichenden Schutz gegen ein unbefugtes Öffnen des Koppeltors und ein Entweichen der Pferde bot. Eines der ausgebrochenen Pferde griff das Pferd der geschädigten Klägerin, die in der Nähe ritt, an. Deren Pferd ging daraufhin durch, und die Klägerin kam zu Fall. Hieraus beansprucht sie Schadensersatz.

Der entscheidende Passus aus den Entscheidungsgründen des OLG Schleswig sei wie folgt zitiert:

„Es ist anerkannt, dass der Rechtsgedanke des § 254 Abs. 1 BGB grundsätzlich auch dann Anwendung findet, wenn bei einem Schadenseintritt sich auch eine typische Tiergefahr des Tieres des Geschädigten ausgewirkt hat (w. Nachw.). Bei einem Fall wie dem vorliegenden gilt das jedenfalls dann, wenn die beiden beteiligten Tierhalter die Gefährdungshaftung nach § 833 S. 1 BGB trifft (w. Nachw.). Eine Mithaftung der Klägerin aus § 833 S. 1 i. V. m. § 254 Abs. 1 BGB ist indes ausgeschlossen, weil den Beklagten (Stallbetreiber und Pferdehalter des ausgebrochenen Pferdes) nicht nur die Haftung aus §§ 833, 834 BGB trifft, sondern auch die Verschuldenshaftung aus § 823 Abs. 1 BGB. Auf letztere findet der in § 840 Abs. 3 BGB enthaltene Rechtsgedanke entsprechende Anwendung. Dieser geht dahin, dass dann, wenn auf Seiten des einen Schädigers nur ein Fall der Gefährdungshaftung, auf Seiten des Mitschädigers jedoch eine Haftung aus Verschulden vorliegt, im Verhältnis der beiden Letzterer allein für den Schaden aufzukommen hat (w. Nachw.). Diese Folge ist auf den Fall übertragbar, dass der geschädigte Tierhalter nicht nur durch das Verhalten seines eigenen Tieres, sondern auch durch ein schuldhaftes Verhalten eines anderen Tierhalters einen Schaden erleidet. (...) Wegen der schuldhaften Verkehrssicherungspflichtverletzung des Beklagten (Stallbetreibers und Tierhalters) entfällt in entsprechender Anwendung des § 840 Abs. 3 BGB eine Eigenhaftung der (geschädigten) Klägerin aus §§ 833 S. 1 i. V. m. § 254 Abs. 1 BGB. Anders verhielte es sich, wenn der Beklagte ausschließlich wegen fehlen-

der Entlastung nach §§ 833, 834 BGB haftet. In solch einem Fall wäre die Bestimmung des § 840 Abs. 3 BGB nicht entsprechend anwendbar, weil dies zur Folge hätte, dass der nach §§ 833 S. 1, 834 S. 2 BGB privilegierte Tierhalter und Tieraufseher schärfer haften würde als im Falle einer reinen Gefährdungshaftung nach §§ 833 S. 1, 834 S. 1 BGB.“

2.1.4.2 Österreichisches Recht

Im österreichischen Recht stellt der Einstellvertrag einen so genannten gemischten Vertrag dar, der sich aus Elementen des Verwahrungsvertrags- und des Mietvertrags (Bestandvertrag) zusammensetzt (SCHUSTER, 2006, S. 103). Im Gesetz ist dies durch folgende Normen geregelt:

Verwahrungsvertrag § 957 ABGB:

„Wenn jemand eine fremde Sache in seine Obsorge übernimmt; so entsteht ein Verwahrungsvertrag. (...)“

Bestandvertrag (Mietvertrag) § 1090 ABGB:

„Der Vertrag, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, heißt überhaupt Bestandvertrag.“

Für die Abgrenzung dieser beiden Vertragstypen ist die Übernahme der Obsorge maßgebend (WÜRTH in RUMMEL, 2000, S. 2395, § 1090 Rdnr. 15). Beim Mietvertrag ist lediglich die Gebrauchsüberlassung (der Pferdebox) geschuldet. Der Vermieter (Pensionsstallbetreiber) übernimmt keine Aufsicht über das Tier. Im Gegensatz hierzu muss der Verwahrer (Pensionsstallbetreiber) das Tier so sorgfältig aufbewahren, dass es weder Schäden erleidet noch verloren geht (§ 961 ABGB) (WELSER, 2000, S. 173). Die Obsorge ist also die wesentliche Verpflichtung des Verwahrers.

Ohne Bedeutung ist es allerdings, ob die Obsorgehandlungen regelmäßig auszuführen sind. Demnach ist auch die Übernahme eines Tieres zur Pflege ein Verwahrungsvertrag. Jedoch liegt kein reiner Verwahrungsvertrag, sondern ein gemischter Vertrag vor, wenn der Verwahrer von Pferden auch zu deren Training und Ausbildung verpflichtet ist (SCHUBERT in RUMMEL, 2000, S. 1945 f., § 957 Rdnr. 2). Entstehen Schäden an dem eingestellten Pferd, so haftet bei einem Verwahrungsvertrag der Verwahrer (Pensionsstallbetreiber) nach den allgemeinen Regeln des § 1295 ABGB (siehe Kapitel 2.1.1.2.1) soweit er seine Obsorgepflicht schuldhaft verletzt hat (APATHY/RIEDLER, 2008, S. 49, Rdnr. 6/3). Bedient sich der Pensionsstallbetreiber Personen, die die Verpflegung und Aufsicht über das eingestellte Pferd übernehmen, so sind diese als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 1313a ABGB (siehe Kapitel 2.1.2.2) anzusehen.

2.2 Ergebnisse / Unterschiede

Es ergeben sich folgende Unterschiede zwischen dem deutschen und österreichischen Recht, die teilweise in Kapitel 3.2 kritisch hinterfragt werden:

- In Deutschland wird zwischen Erwerbs- und Luxustieren unterschieden. Diese Unterscheidung gibt es in Österreich nicht.
- Der österreichische Tierhalterbegriff wird weiter verstanden als in Deutschland.
- Dem österreichischen Tierhalter steht jederzeit der Entlastungsbeweis zu.
- Der Begriff der Tiergefahr ist in Österreich weiter zu sehen als in Deutschland.
- In Österreich gibt es keine vergleichbare Regelung über Tieraufseher. Daher entstehen Wertungsprobleme bei der Haftung für Gehilfen.
- In Österreich wird im Zweifel von einer Mitverschuldensquote von 50% ausgegangen, wenn Anhaltspunkte für ein Mitverschulden vorliegen und kein Beweis möglich ist.
- Die Haftung für Schäden durch ein Tier trifft in Österreich primär denjenigen, der das Tier gereizt, angetrieben oder zu verwahren vernachlässigt hat.
- In Österreich wird die Haftungsfrage durch eine Generalklausel gelöst. In Deutschland existieren unterschiedliche Anspruchsgrundlagen für die deliktische und die vertragliche Haftung.

3 Diskussion

In diesem Kapitel werden Empfehlungen gegeben, die aus den in Kapitel 2 dargestellten Rechtsgrundlagen folgen. Hierzu werden konkrete Sorgfaltsmaßstäbe aufgelistet und rechtsvergleichend vertragliche Haftungsausschlüsse diskutiert.

3.1 Empfehlungen für die Praxis / Die erforderliche Sorgfalt

Aufgrund der Tiergefahr, die von einem Pferd ausgeht, ist es erforderlich, spezielle Maßnahmen zu ergreifen, die Unfälle vermeiden können. Vom Tierhalter ist daher zunächst zu fordern, dass er über die allgemeinen Eigenschaften (Herden- und Fluchttier) und auch über die individuellen Besonderheiten des Pferdes Bescheid weiß. Ist bekannt, dass sich das Pferd nicht gut mit anderen Pferden versteht, ist z. B. beim gemeinsamen Ausreiten genügend Abstand zu anderen Pferden einzuhalten und auch Mitreiter sind darüber zu informieren. Grundsätzlich ist die Information darüber, wie Pferde sich im Allgemeinen und im Speziellen verhalten, einer der wichtigsten Punkte der Unfallvermeidung. Ein Schild mit der Aufschrift „Vorsicht bissig, nähern auf eigene Gefahr“ schließt zwar keine Haftung wirksam aus, dennoch warnt es Unwissende und es kann einem Unfall vorgebeugt werden.

Bei dem anzulegenden Sorgfaltsmaßstab ist sowohl in Deutschland als auch in Österreich nicht auf die übliche, sondern auf die erforderliche Sorgfalt abzustellen. Immer wieder wird diese Differenzierung sogar bis zur obergerichtlichen Rechtsprechung verkannt und es wird – rechtsfehlerhaft – darauf abgestellt, welche Sorgfaltsmaßstäbe in vergleichbaren Betrieben und Situationen, also üblicherweise, angewendet werden. Würde man nur diesen Maßstäben und nicht der objektiv erforderlichen Sorgfalt Genüge tun, so würde dies zu einer erschwerten Haftung und letztendlich zu einem erhöhten Gefahrenpotenzial führen.

Im Folgenden werden Beispiele für die Einhaltung und Nichteinhaltung der objektiv erforderlichen Sorgfalt dargestellt. Zu beachten ist hierbei, dass es sich nur um generelle Empfehlungen handeln kann. Denn welche Verwahrung oder Beaufsichtigung in concreto erforderlich ist, um der objektiv erforderlichen Sorgfalt zu genügen, richtet sich nach allen Umständen des Einzelfalles, der Individualität und der Verwendung des Tieres, seinem bisherigen Verhalten,

der Gefährlichkeit des Tieres und der Umgebung (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. II/2b 150, § 1320 Rdnr. 12).

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die folgenden Übersichten lediglich eine Darstellung der Sorgfaltsanforderungen beinhalten können. Ob ein Sorgfaltspflichtverstoß auch zu einer Haftung führt, richtet sich immer nach allen Voraussetzungen der jeweiligen Anspruchsgrundlage und der Subsumtion des Sachverhalts unter diese. Die Tabellen konkretisieren daher stets die Voraussetzung des Sorgfaltspflichtverstoßes der in den vorstehenden Kapiteln erstellten Prüfungsschemata.

3.1.1 Sorgfalsmaßstab für Tierhalter und Tieraufseher

Tierhalter in Österreich, Erwerbstierhalter und Tieraufseher in Deutschland haben die Möglichkeit des Entlastungsbeweises und müssen daher besonders auf die erforderliche Sorgfalt achten. Natürlich sind folgende Informationen zur Unfallvermeidung auch für Luxustierhalter in Deutschland relevant.

Besonderer Wert ist auf die Ausbruchssicherheit der Koppel und des Stalls zu legen. Die Höhe des Zaunes bestimmt sich nach der Art des Pferdes (Pony oder Großpferd, Dressur- oder Springpferd, rossige Stute, Hengst) und ob das konkrete oder andere Pferde schon einmal aus der Koppel ausgebrochen sind. Außerdem muss auf die Umgebung und das Material des Zaunes Rücksicht genommen werden. Zu einem sicheren Zaun gehören immer zwei Komponenten: eine physische Barriere, beispielsweise aus Holz, und eine psychische Barriere zur Abschreckung, wozu häufig der Stromzaun verwendet wird. Ein Zaun der nur aus einer der beiden Komponenten besteht, genügt nicht. Tabelle 15 stellt den Sorgfalsmaßstab zur Ausbruchssicherheit dar.

Tab. 15: Sorgfalsmaßstab zur Ausbruchssicherheit

Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt	Keine Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt
<p>1,2 bis 1,5 m hoher Zaun für eine Koppel, auf der Pferde Beschäftigungsmöglichkeit haben (z. B. Futter) (DÜE et al, 1997, S. 203 f.) Dieser Maßstab ist in dieser Pauschalität kritisch zu sehen: Wenn hochklassige Springpferde auf einer solchen Koppel stehen, dürften 1,2 m auch bei Beschäftigungsmöglichkeit nicht ausreichend sein.</p>	<p>Mehrfach ausgebrochene Pferde verwahrt auf Koppel mit 1 bis 1,2 m hohem Holzzaun mit Querstangen in Kombination mit Elektrozaun 0,5 m hoch und 0,5 m von Holzzaun entfernt (SCHUSTER, 2006, S. 66)</p>
<p>Verschluss einer Box, der nicht durch das Pferd selber geöffnet werden kann</p>	<p>Keine tägliche Kontrolle des Weidezauns auf schadhafte Stellen (DITZ, 1998, S. 53)</p>

Die Fortsetzung von Tabelle 15 befindet sich auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von Tab. 15:

1,3 m hoher Holzzaun mit min. 2 Querlatten, starken Pflöcken und Elektrozaun (1 m hoch) für nicht springfreudige Noriker (SCHUSTER, 2006, S. 67)	Elektrischer Weidezaun ohne weitere physische Barriere (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. II/2b 155, § 1320 Rdnr. 14)
Ausreichend umzäunter Longierplatz, bei dem keine Kinder in den Platz hineinkriechen können und einem Tritt ausgesetzt werden (DITZ, 1998, S. 53)	Leicht zu öffnendes Gatter in der Nähe einer stark frequentierten Straße (SCHUSTER, 2006, S. 64)
1,6 bis 1,8 m hoher Zaun für einen Paddock, in dem Pferde keine Beschäftigungsmöglichkeit haben (DÜE et al, 1997, S. 204)	Verschluss einer Pferdekoppel durch eine Drahtschleufe, die man durch mehrere leichte Schläge mit der Hand abheben kann (DITZ, 1998, S. 53)
Grundsätzlich gilt: Je näher eine Straße an der Koppel liegt, desto höher und stabiler muss der Zaun sein; Koppeln, die außerhalb der Reitanlage an einem Weg oder einer Straße liegen, die von Spaziergängern häufiger frequentiert werden, müssen mit einem Schloss versehen sein, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.	1,8 m hoher morscher Holzzaun

Weitere Sorgfaltsmaßstäbe, die Tierhalter und Tieraufseher im Sinne der Einhaltung der objektiv erforderlichen Sorgfalt beachten müssen, ergeben sich aus Tabelle 16.

Tab. 16: Allgemeine Sorgfaltsmaßstäbe

Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt	Keine Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt
Ausdrückliche Hinweise auf gefährliche Eigenheiten des Pferdes gegenüber jedem, der mit dem Pferd in Kontakt kommt	Führen am Halfter, wenn das Pferd sich vorher schon einige Male losgerissen hat

Die Fortsetzung von Tabelle 16 befindet sich auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von Tab. 16:

Pferd nicht allein auf der Koppel stehen lassen, wenn die anderen Pferde gerade in den Stall geführt werden	13jähriges Kind auf einem schwer zu kontrollierenden Pferd, das die Angewohnheit hat unkontrolliert anzutraben oder anzugaloppieren, reiten zu lassen (DITZ, 1998, S. 15)
Durchparieren zum Schritt, wenn bei einem Ausritt ein Fahrradfahrer entgegenkommt	Offenes Boxenfenster bei einem bissigen Pferd
Auswahl einer geeigneten und qualifizierten Person, die die Aufsicht über das Pferd eigenverantwortlich führt (FELLMER, 1984, S. 103, Rdnr. 145)	Überlassung eines Ponygespanns für eine selbstständige Ausfahrt ohne ausführliche Einweisung oder Begleitperson (DITZ, 1998, S. 57)
„Schläger-Pferd“ mit großem Sicherheitsabstand zu einem anderen Pferd anbinden / Verwendung der roten Schleife im Schweif	Pferd unangebunden stehen lassen
Verwendung von Sattel und Trense bei einem jungen Pferd	Verkehrtherum auf einem Pferd reiten (außer beim Voltigieren)
Hengste oder ungestüme Pferde mit Hengstketten führen	Pferd ohne Aufsicht, wenn auch angebunden, in der Stallgasse stehen lassen
Freimachen einer Seite durch Abhängen eines Stricks in der Stallgasse, wenn ein anderes Pferd vorbeigehen möchte (nicht unter dem Strick durchlaufen lassen)	Provozieren von Gefahrensituationen, um das Pferd abzuhärten, wenn dabei die Möglichkeit besteht, dass andere Personen verletzt werden
Grundsätzlich gilt: Erhöhte Vorsichtigkeit im Umgang mit rossigen Stuten, Hengsten, Stuten mit Fohlen bei Fuß, Pferde die Schmerzen haben	Bei einem Ausritt, bei dem andere, nervös erscheinende Pferde entgegen kommen, weniger als 10 m vor den anderen Pferden vom Galopp zum Schritt durchpariert wird (BGH 1986)

3.1.2 Sorgfaltsmaßstab für Reitlehrer

Bei der Reitlehrerhaftung ist besonders die richtige Auswahl des Schulpferdes zu beachten. Außerdem sollte man darauf achten, v. a. Anfänger nicht zu überfordern. Bei erkennbaren Problemen während der Reitstunde muss unbedingt reagiert und geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Tabelle 17 gibt Beispiele zum Sorgfaltsmaßstab für Reitlehrer:

Tab. 17: Sorgfaltsmaßstab zur Reitlehrerhaftung

Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt	Keine Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt
Reitlehrer, der auf die Hengstmanieren eines Hengstes ausdrücklich hingewiesen hat und die Reiterin das Pferd dennoch reiten wollte (DITZ, 1998, S. 34)	Springen mit verknoteten Zügeln bei einem Anfänger (FELLMER, 1984, S.107, Rdnr. 151)
Auswahl eines braven und bisher noch nicht bössartig in Erscheinung getretenen Schulpferdes für eine Reitschülerin	(Unsicheren, da unausbalancierten) Anfänger ohne Bügel und Zügel mit hinter dem Kopf verschränkten Armen traben lassen (FELLMER, 1984, S.107, Rdnr. 151)
Kontrolle der Ausrüstung des Pferdes vor jeder Reitstunde	Reitunterricht eines extremen Anfängers (der zur Sitzschulung noch an die Longe gehört) in einer Gruppe von sechs Reitern (FELLMER, 1984, S.107, Rdnr. 151)
Ständige Anwesenheit des Reitlehrers während des Reitunterrichts	Reitunterricht, der sich nicht nach dem Schlechtesten, sondern nach dem Besten richtet (FELLMER, 1984, S.107, Rdnr. 151)
Ausdrücklicher Hinweis des Reitlehrers auf Tragen von Schutzkleidung (z. B. Reitkappe, knöchelhohe Schuhe, Rückenpanzer)	Reitenlassen eines Anfängers am Schluss einer Abteilung, da gerade das letzte Pferd heftiger reagieren kann (FELLMER, 1984, S.107, Rdnr. 151)

Die Fortsetzung von Tabelle 17 befindet sich auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von Tab. 17

<p>Zuteilung eines anderen Schulpferdes bei erkennbaren Schwierigkeiten zwischen Reitschüler und Pferd</p>	<p>Erteilung von Anfängerunterricht an der Longe durch ein 16jähriges Mädchen ohne jegliche Ausbilderqualifikation. Beachte: Allein der fehlende Nachweis einer Trainerqualifikation reicht nicht zwingend zur Annahme eines Sorgfaltspflichtverstoßes aus, so z. B. wenn die Reitlehrerin über hinreichend Erfahrung und Kenntnisse im Anfängerunterricht verfügt. (FELLMER, 1984, S.107, Rdnr. 151)</p>
<p>Ausdrücklicher Hinweis des Reitlehrers auf die individuellen Eigenheiten des Schulpferdes</p>	<p>Pferd ist mit Reitschüler schon zweimal aus Abteilung ausgebrochen und Reitlehrer lässt den Reitschüler dennoch weiterhin auf diesem Pferd reiten und ergreift keine Maßnahmen (SCHUSTER, 2006, S. 58)</p>
<p>Verwendung intakter Stangen für Hindernisse im Springunterricht (insbesondere Sicherheitsauflagen bei Oxern, Tripplebarren und Doppelricks)</p>	<p>Frei reiten lassen nach 5-6 Longenstunden (SCHUSTER, 2006, S. 57)</p>
<p>Erklärung der wichtigsten Verhaltens- und Bahnregeln bei neuen Reitschülern</p>	<p>Nachgurtelassen wird vergessen oder unzureichend beaufsichtigt (BRÜCKNER, 2008, S. 124)</p>
<p>Beaufsichtigung der Reitschüler während des Putzens bzw. Sattelns vor und nach der Reitstunde</p>	<p>Antriebshilfe mit der Peitsche in einem Moment, in dem der Reitschüler bedenklich schief auf dem Pferd sitzt (FELLMER, 1984, S. 107, Rdnr. 151)</p>

3.1.3 Sorgfaltsmaßstab bei der Pensionspferdehaltung

Der Pensionsstallbetreiber verpflichtet sich durch den Einstellvertrag, dem Einsteller eine art- und tierschutzgerechte Box für sein Pferd zur Verfügung zu stellen. Dies setzt voraus, dass die Box in Hinblick auf ihre Größe und Beschaffenheit so gestaltet ist, dass das Pferd dort keinen Schaden erleidet. Allerdings beschränkt sich die Haftung des Pensionsstallbetreibers nicht nur auf die Box, sondern auf den ganzen Stallkomplex der von den Einstellern genutzt wird (FELLMER/RAHN, 1997, S. 48 f.).

Tabelle 18 stellt den Sorgfaltsmaßstab für Pferde pensionsbetreiber dar.

Tab. 18: Sorgfaltsmaßstab für Pferde pensionsbetreiber

Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt	Keine Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt
Vorbeiführen eines Wallachs an einer Stute in einer 2,5 m breiten Stallgasse, wenn sich eine Pflegeperson neben der Stute aufhält (DITZ, 1998, S. 71)	Den Tierarzt oder den Einsteller nicht verständigen, wenn das Pferd das Abendfutter nicht aufgefressen hat (FELLMER/RAHN, 1997, S. 60)
Wenn mehrere fremde Pferde auf einer Koppel stehen sollen, es eine Gewöhnungsphase gab, bei den ersten Weidegängen genügend Aufsichtspersonen vorhanden waren und die Hufeisen der Pferde abgenommen wurden (FELLMER, 1984, S. 145, Rdnr. 195)	Scharfkantige Krippe, herausstehender Nagel, ungesicherte Boxenverschlüsse (FELLMER/RAHN, 1997, S. 49)
Rutschfester Boden in genügend breiter Stallgasse	Fütterung von verdorbenem Futter bzw. keine hinreichende Kontrolle, ob v. a. Heu, Silage und Stroh in gutem Zustand sind
Kontrolle der Koppeln auf giftige Pflanzen	Offenlassen von Boxen oder Koppeln
Erste-Hilfe-Maßnahmen und sofortiges Anrufen bei Tierarzt und Tierhalter im Falle einer akuten Erkrankung des Pferdes im Rahmen eines Obsorgevertrages	Verwendung von fremdem Putzzeug, da die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht (z. B. Pilz)

Die Fortsetzung von Tabelle 18 befindet sich auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von Tab. 18:

Tägliche Kontrolle der Tränke	keine Entfernung von Dachlawinen
Einhaltung des Futterplans	Liegenlassen von Mistgabeln auf dem Boden
Kennzeichnung von Rettungs- und Fluchtwegen für Brände oder Überflutungen	Verwendung von Rattengift an Stellen, die den Pferden zugänglich sind
Mindesttürbreite der Box von 1,2 m (DÜE et al, 1997, S. 195)	Gleichzeitiges Führen von zwei Pferden auf die Koppel

3.2 Kritische Auseinandersetzung mit den Unterschieden der beiden Länder

3.2.1 Luxus- und Erwerbstiere, Entlastungsbeweis

Ein zentraler Unterschied zwischen dem Recht in beiden Ländern besteht in der Unterscheidung von Erwerbs- und Luxustieren in Deutschland, welcher in Österreich nicht existiert. Jeder Tierhalter in Österreich hat – ebenso wie der Erwerbstierhalter in Deutschland – die Möglichkeit von der Haftung frei zu werden, wenn er beweist, dass er für die erforderliche Sorgfalt gesorgt hat.

Im Gegensatz dazu begründet die Luxustierhalterhaftung in Deutschland eine Gefährdungshaftung, bei der der Tierhalter selbst bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt haftet. Der Grund für diese strenge Tierhalterhaftung liegt in der Unberechenbarkeit des tierischen Verhaltens und der dadurch hervorgerufenen Gefährdung, für die der Halter als derjenige, der die Gefahr im eigenen Interesse schafft und beherrscht, eintreten soll. Die Erwerbstierhalterhaftung gem. § 833 S. 2 BGB stellt hingegen eine Haftung für vermutetes Verschulden dar, wobei zugunsten des Geschädigten vermutet wird, dass der Tierhalter seine Pflichten schuldhaft verletzt hat und dass es einen Kausalzusammenhang zwischen dieser Pflichtverletzung und dem Schaden gibt (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1273, § 833, Rdnr. 1).

In Österreich hat man keine volle Gefährdungshaftung normiert. Stattdessen wird die Tiergefahr dadurch berücksichtigt, dass es nicht auf ein subjektives Verschulden des Halters ankommt, sondern auf die objektive Sorgfalt abgestellt wird, wobei die Beweislast beim Tierhalter liegt. Insofern liegt ein Kompromiss zwischen Gefährdungs- und Verschuldenshaftung vor (REISCHAUER in RUMMEL, S. 161 II/2b, § 1320 Rdnr. 21). Durch diesen Kompromiss wird versucht, den Interessen des Geschädigten und des Tierhalters in gleicher Weise gerecht zu werden. Zwar steht dem österreichischen Tierhalter, egal ob er Luxus- oder Erwerbstiere hält, der Entlastungsbeweis zu, allerdings geschieht dies auf Kosten der Rechtsklarheit, da sich durch die Kombination der beiden Haftungsarten weitere Probleme, wie zum Beispiel die umstrittene Anwendung der Gehilfenhaftung, ergeben (hierzu Kapitel 3.2.4).

Die Nachteile des deutschen Luxustierhalters werden durch die Möglichkeit einer günstigen Tierhalterhaftpflichtversicherung vermindert. Für die Regulierung durch den Versicherer kommt es dennoch auf die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt an, da der Versicherer bei

grober Fahrlässigkeit oftmals nicht zu leisten braucht. Insoweit ist es für einen Luxustierhalter in Deutschland ebenso wie für den Erwerbstierhalter und den Tierhalter in Österreich wichtig, die objektiv erforderliche Sorgfalt zu beachten.

Nachteilig an der deutschen Regelung der Tierhalterhaftung ist, dass die Unterscheidung zwischen Erwerbs- und Luxustieren oft sehr schwierig ist. Es verbleibt eine „Grauzone“. Allerdings wird durch die deutsche Regelung der Geschädigte im Schadensfall durch ein Tier besser geschützt.

Zur Verdeutlichung der Unterschiede folgendes Beispiel:

Ausritt mit Folgen (in Anlehnung an OGH 1995):

K unternimmt mit ihrem Wallach einen Ausritt, an dem mehrere andere Reiter, darunter auch B 1 mit einem Hengst und B 2, teilnehmen. 500 m vor Erreichen des Reitstalls schließt B 1 mit dem Hengst, der zuvor am Ende der Gruppe lief, am langen Zügel auf, wobei ungeklärt bleibt, ob sie den Mindestabstand zu K mit ihrem Wallach unterschritt. Der Hengst beißt K infolge dessen derartig heftig, dass K vom Pferd fällt und sich Verletzungen zuzieht. Hierbei erleidet sie eine schwere Armverletzung aufgrund derer sie erwerbsunfähig geschrieben wird und sich eine Haushaltshilfe nehmen muss. Außerdem kommt ihre Reithose zu Schaden.

B 2 ist Tierhalter des Hengstes, den er zu eigenen reitsportlichen Zwecken nutzt. Er hat den Hengst schon mehrmals an B 1 zum Ausreiten verliehen. Der Hengst ist angeritten, weder bössartig noch aggressiv und wurde von B 1 schon des Öfteren im Gelände geritten, ohne dass es zu Zwischenfällen gekommen ist. Im Gelände neigt er ein wenig zum Ziehen, ließ sich jedoch von B 1 und einer weiteren Reiterin, die ihn mehrfach ausgeritten hat, zurück halten. B 2 verwendet eine Trense ohne Sperrriemen, welche auch B 1 zum Ausreiten benutzt. B 1 ist im Besitz des Reiterpasses; sie unternahm schon mehrere Ausritte auf dem Hengst mit der K.

Lösung nach deutschem Recht:

B 2 ist Luxustierhalter. Die Nutzung des Hengstes von B 1 entlässt B 2 nicht aus seiner Tierhaltereienschaft. Durch das Beißen hat sich eine typische Tiergefahr verwirklicht. Sie hat eine schwere Armverletzung, aufgrund derer sie erwerbsunfähig geschrieben wird und sich

eine Haushaltshilfe nehmen muss. Außerdem ist die Reithose der K beschädigt. Es ist also ein Schaden entstanden. Durch das Beißen entstanden die Armverletzung und die Schäden an der Reithose. Folglich ist der Kausalzusammenhang gegeben. K ist kein Mitverschulden anzulasten. Sie hat weder den Hengst gereizt noch kann man ihr vorwerfen, sie hätte bewusst ungewöhnliche Risiken in Kauf genommen, da ein Ausritt keine Gefahren birgt, die über die normalen Gefahren hinausgeht.

Sämtliche Voraussetzungen der Tierhalterhaftung gem. § 833 S. 1 BGB liegen im folgenden Fall vor. B 2 haftet somit für die der K entstandenen Schäden.

Die Reiterin des Pferdes, B 1, müsste nur dann aus Delikt gem. § 823 Abs. 1 BGB haften (ein Vertragsverhältnis hat zwischen ihr und der K nicht bestanden), wenn K nachweisen könnte, dass B 1 den Mindestabstand zum Pferd der K unterschritten hat. Dies lässt sich jedoch nachträglich nicht mehr klären.

B 1 haftet daher nicht.

Lösung nach österreichischem Recht:

B 2 haftet nicht, da er für die erforderliche Sorgfalt gesorgt hat, indem er den Hengst der des Reiten kundigen B 1 überlassen hat, die auch schon früher gezeigt hat, dass sie mit dem Hengst zurechtkommt. Ein besonderer Zaum ist aufgrund des bisherigen Verhaltens des Hengstes nicht nötig gewesen.

Nach österreichischem Recht scheidet aber auch B 1 aus einer Haftung gegenüber K aus, ganz egal ob B 1 den Mindestabstand zum Pferd von K unterschritten hat oder nicht. K hat durch die Teilnahme am gemeinsamen Ausritt bewusst die mit dieser Sportart typischen Gefahren in Kauf genommen. Ein Sorgfaltsverstoß von B 1, hier also das eventuelle Unterschreiten des Mindestabstands, ist dann nicht rechtswidrig, wenn dieser über die üblicherweise mit der Ausübung dieser Sportart verbundenen Risiken nicht hinausgeht (OGH 1995).

3.2.2 Tiergefahr

Damit eine Haftung des Tierhalters in Betracht kommt, muss sich eine Tiergefahr verwirklichen. In Deutschland wird hierbei von unberechenbarem und selbstständigem Verhalten des Tieres ausgegangen (SPRAU in PALANDT, 2008, S. 1274, § 833 Rdnr. 7). Verwirklicht sich keine Tiergefahr, sondern folgt das Pferd lediglich den Hilfen des Reiters bzw. Kutschers, so kommt nur eine deliktische Haftung gem. § 823 BGB in Betracht, sofern der Reiter oder Fahrer sorgfaltswidrig gehandelt hat.

Im Gegensatz hierzu ist nach österreichischem Recht kein selbstständiges Verhalten des Tieres notwendig. Deshalb kommt die Tierhalterhaftung nach § 1320 ABGB in Österreich auch bei Lenken des Tieres durch den Reiter oder Kutscher in Betracht. Dies wird durch § 1320 S. 1 ABGB begründet, in dem es heißt, dass derjenige verantwortlich ist, der ein Tier zur Schädigung antreibt. Ansatzpunkt der Haftung nach österreichischem Recht ist also die Bewegung des Tieres. Wie sie zustande kommt, ist nur für die Entlastung von Bedeutung (REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. 144 II/2b, § 1320 Rdnr. 2).

Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:

Unfall durch Frontalzusammenstoß zweier Gespanne (in Anlehnung an OLG Hamm 1991):

Der Beklagte (B) und der Kläger (K) nehmen beide an einem Trabrennen teil. B verwechselt die Fahrtrichtung und fährt in die falsche Richtung los, woraufhin er mit K frontal zusammenstößt.

Lösung nach deutschem Recht:

Schadensersatzansprüche infolge der Tierhalterhaftung gem. § 833 BGB scheiden aus, da sich in dem eingetretenen Schaden keine spezifische Tiergefahr verwirklicht hat. Es mangelt an einem der tierischen Natur entsprechenden selbstständigen und willkürlichen Verhalten des Tieres.

Allerdings haftet B aus Delikt (§ 823 Abs. 1 BGB).

Lösung nach österreichischem Recht:

B muss K Schadensersatz aus § 1320 S. 1 ABGB leisten, da es nicht auf ein selbstständiges Tun des Pferdes ankommt, sondern auch beim Lenken eines Tieres § 1320 ABGB zum Zug kommt.

Die Folge, dass B haften muss, ist in beiden Ländern gleich. Auch bei der Beweislast gibt es keine Unterschiede. Nach deutschem Recht haftet B aus Delikt. Somit muss der Geschädigte das Verschulden des Schädigers beweisen. Genauso verhält es sich mit der Beweislast in Österreich, nur dass nicht die allgemeine Haftung aus Delikt zur Anwendung gelangt, sondern die Spezialnorm des § 1320 S. 1 ABGB.

Im Ergebnis ist der Unterschied bei der Definition der Tiergefahr somit nicht gravierend.

3.2.3 Tierhalterbegriff

Als Tierhalter kommen im österreichischen Recht auch der Mitreiter bzw. die Reitbeteiligung und der Pensionsstallbetreiber in Betracht. Nach deutschem Recht sind diese allenfalls als Tieraufseher anzusehen. Definiert wird der Tierhalterbegriff von der österreichischen Rechtsprechung wie folgt: „Tierhalter ist, wer im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie das Tier zu verwahren und zu beaufsichtigen ist.“ Diese Definition enthält zwar das „Zu-entscheiden-Haben“ als Voraussetzung, ist aber nach Ansicht von REISCHAUER insofern falsch, als dass dies eher eine Folge der Haltereigenschaft ist und nicht sein Definitionsmerkmal (REISCHAUER in RUMMEL, S. 145 II/2b f., § 1320, Rdnr. 7). Dies bedeutet, dass zwar immer der Tierhalter über das Tier entscheidet, aber derjenige der entscheidet nicht immer der Tierhalter ist.

Der Grund für die Erweiterung der Tierhaltereigenschaft vor allem auf den Pensionsstallbetreiber in Österreich liegt darin, dass der Großteil der privaten Pferdebesitzer keine Haftpflichtversicherung für ihr Pferd hat und in einem Schadensfall „wenig zu holen ist“. Der Pensionsstallbetreiber hingegen ist versichert, so dass etwaige Schadensersatzansprüche bezahlt werden können (SCHUSTER, 2010).

In Deutschland ist es nicht erforderlich, den Pensionsstallbetreiber als Tierhalter anzusehen, da er zumindest bei vertraglicher Grundlage als Tieraufseher für etwaige Schäden einstehen muss, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt entstehen. Ist der Tierhalter als Luxustierhalter anzusehen, so haften Tieraufseher und Tierhalter gesamtschuldnerisch. Ist hingegen der Schaden durch ein Erwerbstier entstanden, so kommt es darauf an, ob sich der Tierhalter entlasten kann. Hierzu müsste er den Tieraufseher mit der gebotenen Sorgfalt ausgewählt haben, ihm die erforderlichen Anweisungen erteilt und ihn angemessen überwacht haben (SPRAU in PALANDT, S. 1276, § 833 Rdnr. 18). Hat der Erwerbstierhalter also all diese Punkte beachtet, so muss der Tieraufseher allein haften.

Die unklare Abgrenzung des Tierhalterbegriffs in Österreich lässt eine Verunsicherung der Pensionsstallbetreiber entstehen. Für diese ist es relevant, ob sie als Tierhalter oder lediglich als Gehilfen angesehen werden, da sie im ersteren Fall der Haftung gem. § 1320 S. 2 ABGB und somit der Beweislastumkehr (siehe Kapitel 2.1.1.2.2) unterliegen. Ob ein „Zu-entscheiden-Haben“, also Weisungsfreiheit, Voraussetzung für die Haltereigenschaft ist, kann

der bisherigen Rechtsprechung nicht klar entnommen werden. Selbst wenn Weisungsfreiheit ein Definitionsmerkmal der Haltereigenschaft darstellt, so bleibt unsicher, wo die Grenze zur Weisungsgebundenheit zu ziehen ist, also ab wann ein Pensionsstallbetreiber als Gehilfe des Tierhalters anzusehen ist. Die Abgrenzung des Tierhalterbegriffs kann demzufolge nur einzel-fallbezogen getroffen werden. Für den Pensionsstallbetreiber ergeben sich

3.2.4 Tieraufseher

Die Eigenschaft des Tieraufsehers kann in Deutschland nur durch Vertrag begründet werden. Dies kann allerdings auch konkludent geschehen. § 1320 S. 1 ABGB (Tierhüterhaftung) ist hierbei keine vergleichbare Regelung. Vielmehr ist der Pensionsstallbetreiber, der in Deutschland weitestgehend als Tieraufseher anzusehen ist, in Österreich Gehilfe des Tierhalters, soweit er weisungsgebunden ist. Kommt es zu Schäden an einem Dritten, der in keiner vertraglichen Beziehung zu dem Tierhalter oder dem Pensionsstallbetreiber steht, so haften nach deutschem Recht der Tieraufseher und der Tierhalter gemeinsam. Nach österreichischem Recht haftet der Pensionsstallbetreiber nach den allgemeinen Voraussetzungen der deliktischen Haftung gem. § 1295 ABGB. Der österreichische Tierhalter müsste eigentlich nach § 1315 ABGB für seinen Besorgungsgehilfen haften, allerdings wird entgegen dem Wortlaut des § 1313a ABGB die Erfüllungsgehilfenhaftung herangezogen, um den Tierhalter in jedem Fall haften zu lassen, auch wenn er sich keiner untüchtigen Person bediente. Der hierzu entworfene Vertrag mit Schutzwirkung zu Dritten umschiffte folglich den § 1315 ABGB. Der österreichische Tierhalter soll sich also nicht durch die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung seiner Hilfspersonen befreien können, sondern vielmehr für jedes Verschulden seines Gehilfen haften.

Den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gibt es auch in Deutschland. Allerdings ist dieses Rechtsinstitut in keiner Weise für die Haftung des Tierhalters, der sich Verrichtungsgehilfen bedient, relevant, so dass im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter darauf eingegangen wird.

Die österreichische Regelung erscheint insgesamt als zu kompliziert, als dass ein Laie, beispielsweise der Tierhalter oder Pensionsstallbetreiber, die Regelungen überblicken könnte. Die Rechtsprechung entscheidet nicht anhand des Wortlauts der Gesetzesnormen, sondern wendet „juristische Kunstgriffe“ an, um zu dem gewünschten, für gerecht empfundenen Ergebnis zu gelangen. Es wäre empfehlenswert, die Rechtsprechung, wie sie in Österreich derzeit angewendet wird, ins Gesetz so zu übertragen, dass mehr Klarheit entsteht, wer unter welchen Voraussetzungen haften muss.

Auch die Regelungen in Deutschland sind mitunter kompliziert. Dennoch kann ein Tierhalter bzw. Pensionsstallbetreiber den Überblick bewahren.

Hierzu folgender Beispielsfall:

Tierhalterin übergibt ihr Pferd einer anderen Reiterin aus Gefälligkeit (in Anlehnung an BGH 1992):

B überlässt aus Gefälligkeit ihr zu privaten Zwecken genutztes Pferd der K für einen Ausritt, da das Pferd der K aufgrund von Verletzungen nicht reitbar ist. B begleitet K auf einem anderen Pferd. Nach einem übertriebenem Gerteneinsatz der K geht das Pferd durch und bringt einen Fahrradfahrer (F) zu Fall. F beansprucht Schadensersatz für die erlittenen Verletzungen und Schmerzensgeld.

Lösung nach deutschem Recht:

B haftet als Tierhalterin gem. § 833 S. 1 BGB, da sich mit dem Durchgehen des Pferdes, auch wenn es auf dem Gerteneinsatz beruhte, eine typische Tiergefahr verwirklicht hat.

K könnte Tieraufseherin sein, so dass eine gesamtschuldnerische Haftung der Tierhalterin und der Tieraufseherin in Betracht kommt. K ist jedoch nicht als Tieraufseherin gem. § 834 S. 1 BGB anzusehen, da weder ausdrücklich noch konkludent eine vertragliche Beziehung über die selbstständige Führung der Aufsicht über das Pferd durch K bestanden hat.

Im Ergebnis muss B gegenüber dem Fahrradfahrer haften. Eine Haftung der K aus Delikt kommt nicht in Betracht, da der Gerteneinsatz kein rechtswidriges Verhalten darstellt.

Lösung nach österreichischem Recht:

B haftet als Tierhalter gem. § 1320 S. 2 ABGB, soweit B nicht beweisen kann, dass er die erforderliche Sorgfalt beachtet hat, beispielsweise indem er die K vor dem Ausritt auf die speziellen Eigenschaften des Pferdes hingewiesen hat.

K hat das Tier gem. § 1320 S. 1 ABGB durch den Gerteneinsatz angetrieben bzw. gereizt. K muss F also für den entstandenen Schaden haften. Soweit B den Entlastungsbeweis nicht führen kann, entfällt seine Haftung gegenüber F dennoch, da primär derjenige (hier K) haften muss, der das Tier im Sinne des § 1320 S. 1 ABGB angetrieben hat.

Im Ergebnis haftet nur K.

3.3 Vertragliche Haftungsausschlüsse

Aufgrund der zahlreichen Haftungsrisiken und der drohenden hohen Schäden stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Haftung per Vertrag ausgeschlossen werden kann.

3.3.1 Deutsches Recht

Im deutschen Recht ist stets zu differenzieren, ob die Haftungsreduzierung oder -freizeichnung mittels einer individuellen Vereinbarung oder durch die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

Von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) spricht man, wenn es sich um für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen handelt, die eine Vertragspartei, der so genannte Verwender, der anderen Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages stellt (§ 305 Abs. 1 S. 1 BGB). Hierunter fallen insbesondere jegliche Musterverträge, die man sich aus dem Internet herunterladen kann, ebenso vorformulierte Verträge die in Zeitschriften oder Büchern zur Verfügung gestellt werden. Auch als AGB ist es anzusehen, wenn der Verwender sich einen eigenen Vertrag aufsetzt oder aufsetzen lässt, um diesen mehrfach einzusetzen. Nimmt der Verwender Rückgriff auf einen publizierten Vertrag, so genügt bereits die erst- und auch einmalige Verwendung, um den Vertrag als AGB anzusehen. Dies folgt aus dem Gesichtspunkt, dass der Verfasser dieses Vertrages diesen mit dem Ziel der Verwendung für eine Vielzahl von Verträgen entworfen und den Nutzern zur Verfügung gestellt hat (HEINRICHS in PALANDT, 2008, S. 401, § 305, Rdnr. 8 f.).

Im Gegensatz hierzu handelt es sich um eine individuelle Vereinbarung nur unter der Maßgabe, dass es zwischen den Vertragspartnern zu einem tatsächlichen Aushandeln der Vertragsbedingungen gekommen ist. Maßgeblich ist insoweit, dass der eine Vertragspartner dem anderen es ermöglicht, auf den Inhalt des Vertrages und seine jeweiligen Bedingungen Einfluss zu nehmen. Bildlich gesprochen: Der Vertrag muss am sprichwörtlich „runden Tisch“ ausgehandelt worden sein (HEINRICHS in PALANDT, 2008, S. 402, § 305, Rdnr. 21).

Die Unterscheidung zwischen AGB und Individualvereinbarung ist deswegen von immenser praktischer Relevanz im Rechtsverkehr, da der Gesetzgeber unterschiedliche Maßstäbe an die Wirksamkeitsprüfung von AGB und individuellen Vereinbarungen anknüpft.

So ist es individualvertraglich möglich, sich mit seinem Vertragspartner bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB zu einigen und sowohl leichte als auch grobe Fahrlässigkeit als Haftungsmaßstab auszuschließen (§ 276 Abs. 3 BGB). Auch die Haftung der Höhe nach kann einschränkungslos unter den genannten Maßgaben reduziert werden.

Demgegenüber verbietet § 307 BGB dem Verwender von AGB bereits eine Bestimmung, die seinen Vertragspartner unangemessen benachteiligt. § 307 BGB hat folgenden Wortlaut:

„(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder

2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

(3) (...)“

Aus dieser Vorschrift leitet der BGH unter anderem ab, dass so genannte Kardinalpflichten, also solche Pflichten, die das Wesen des Vertrages ausmachen, in keiner Weise haftungsrechtlich eingeschränkt werden dürfen. Als typische Beispiele hierfür werden die Haftung eines Sachverständigen, eines Humanmediziners oder eines Rechtsanwaltes genannt (GRÜNEBERG in PALANDT, 2008, S. 420, § 307 Rdnr. 35 f.).

Die Rechtsprechung zu der Vorschrift des § 307 BGB ist mittlerweile unüberschaubar und äußerst günstig für den Vertragspartner des Verwenders. Denn die Schwelle einer unangemessenen Benachteiligung ist sehr schnell überschritten.

Darüber hinaus sind für Haftungsbeschränkungen die Vorschriften gem. § 309 Nr. 7 a) und b) BGB von Relevanz. Sie verbieten es, mittels AGB die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch nur im Ansatz einzuschränken und bei sonstigen Schäden eine grob fahrlässige Pflichtverletzung von der Haftung auszunehmen:

„Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam (...)

7. (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)

a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

b) (Grobes Verschulden) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. (...)“

Im Hinblick auf die Haftung der Höhe nach muss gem. § 307 BGB – um eine unangemessene Benachteiligung zu vermeiden – stets ein angemessenes Verhältnis zwischen dem drohenden Schaden und der Haftungshöchstsumme bestehen (GRÜNEBERG in PALANDT, 2008, S. 422, § 307 Rdnr. 51).

Aus dem o. g. Zusammenspiel der gesetzlichen Systematik ergeben sich für Haftungsausschlüsse in den in dieser Arbeit behandelten Bereichen folgende Konsequenzen und Empfehlungen. Hierbei ist anzumerken, dass Formulierungsvorschläge für individuelle Vereinbarungen nicht gegeben werden können. Sobald nämlich ein Vertragspartner von derartigen Formulierungen Gebrauch machen würde, würde er sich damit in Gefahr begeben, dass diese bereits als AGB angesehen werden.

3.3.1.1 Tierhalterhaftung

An eine Haftungsreduzierung im Bereich der Tierhalterhaftung ist gegenüber den Mitbenutzern des Pferdes (Reitbeteiligung) zu denken.

Mittels AGB wird ein Ausschluss der Gefährdungshaftung als unzulässig angesehen (BÖHME, 2005, S. 92). Dadurch würde sich gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB eine unangemessene Benachteiligung ergeben, da die geplanten Abweichungen nicht mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung vereinbar sind.

Individualvertraglich bestehen indes keine Bedenken an einem entsprechenden Haftungsausschluss.

3.3.1.2 Tieraufseherhaftung

Für den Tieraufseher scheidet die Möglichkeit eines vertraglichen Haftungsausschlusses aus. Denn gem. § 834 BGB geht es bei der Haftung des Tieraufsehers stets um eine deliktische Haftung gegenüber Dritten, mit denen kein Vertrag besteht.

3.3.1.3 Reitlehrerhaftung

Verwendet der Reitlehrer AGB, so muss der Haftungsausschluss, nach den unter Kapitel 3.3.1 genannten Maßgaben, wie folgt lauten:

„Die Erteilung des Reitunterrichts erfolgt unter Ausschluss der Haftung des Reitlehrers. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso gilt dies nicht für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Reitlehrers oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.“

Im Ergebnis wird damit nicht mehr erreicht als ein Ausschluss der Haftung des Reitlehrers für sonstige Schäden (z. B. an der Reitbekleidung), sofern diese durch leicht fahrlässiges Verhal-

ten des Reitlehrers entstanden sind. Ein Haftungsausschluss per AGB für den Reitlehrer ist dementsprechend nahezu wertlos.

Soweit der Reitlehrer seine Haftung der Höhe nach per AGB einschränken möchte, ist auch dies wenig effektiv für ihn. Da beim Reitunterricht erhebliche Körperverletzungen und damit immense finanzielle Risiken auf dem Spiel stehen, die die Millionen-Euro-Grenze überschreiten können, müsste eine AGB-rechtlich wirksame Haftungsbeschränkung in einem derart hohen Eurobereich angesetzt werden, um ein angemessenes Verhältnis zwischen drohendem Schaden und Haftungsreduzierung zu gewährleisten. Dem Reitlehrer würde dies keinerlei Vorteile bringen; ganz abgesehen davon, dass man nie sicher festlegen könnte, wo die Grenze der Angemessenheit einer Haftungsreduzierung der Höhe nach bei schwerwiegenden Personenschäden zu ziehen ist.

Individualvertraglich bestehen hingegen keine Bedenken, die Haftung des Reitlehrers für Körper- und Gesundheitsschäden auch bei grob fahrlässigem Verhalten auszuschließen. Die Grenze der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) wäre damit noch nicht erreicht.

Praxisrelevant ist der Abschluss von derartigen individuellen Vereinbarungen in einem (größeren) Reitbetrieb allerdings nicht. Denn dies würde bedeuten, dass der Reitlehrer bzw. Betriebsinhaber mit jedem einzelnen seiner Reitschüler eine entsprechende Vereinbarung treffen müsste. Zudem würde dies dazu führen, dass aufgrund der Individualität derartiger Verträge eine Vielzahl von in ihren Details unterschiedlichen Vereinbarungen mit den Reitschülern bestehen würde.

Entsprechend obigen Ausführungen ist dem Reitlehrer daher zu raten, auf haftungseinschränkende vertragliche Regelungen, seien sie mittels AGB oder individuell vereinbart, zu verzichten, und anstatt dessen eine Reitlehrerhaftpflichtversicherung abzuschließen.

3.3.1.4 Schäden an Pensionspferden

Im Bereich der Pensionspferdehaltung werden nahezu ausschließlich vorformulierte Verträge im Sinne von AGB verwendet. Häufig finden sich in diesen Verträgen auch haftungseinschränkende Klauseln, die den Stallbetreiber vor einer Inanspruchnahme schützen sollen.

Mit Blick auf die Regelung des § 309 Nr. 7 BGB könnte man zunächst davon ausgehen, dass ein derartiger Haftungsausschluss wirksam ist, wenn er den in dieser Vorschrift genannten Maßgaben Rechnung trägt.

Handelt es sich jedoch um einen als Verwahrungsvertrag zu klassifizierenden Einstellungsvertrag, so ist die Sorge um die Obhut und das Wohlergehen des Pferdes als Kardinalpflicht des Stallbetreibers anzusehen. Unwirksam wäre es daher, zu formulieren:

„Die Haftung des Stallbetreibers für Schäden an dem eingestellten Pferd wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Stallbetreibers und seiner Erfüllungsgehilfen.“

Diese Formulierung würde nämlich dazu führen, dass der Stallbetreiber auf seine Haftung für die ihm obliegende Kardinalpflicht, also die Sorge um das Wohlergehen des Pferdes, im Falle der leichten Fahrlässigkeit ausschließen würde. Wie in Kapitel 3.3.1 bereits ausgeführt, dürfen Kardinalpflichten haftungsrechtlich nicht angetastet werden. Gleichwohl findet man diese Regelung immer noch in zahlreichen Musterverträgen.

Soweit es also zu Schäden an den eingestellten Pferden kommt, die auf einem wenn auch nur leicht fahrlässigen Verhalten des Stallbetreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, können diese dem Grunde nach per AGB nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Möglich ist lediglich eine Reduzierung der Haftung der Höhe nach, sofern diese in einem angemessenen Verhältnis zum drohenden Schaden, also dem Wert des Pferdes steht. Handelt es sich demzufolge um ein wertvolles Pferd, das mit 100.000,-- € zu taxieren ist, wäre es unzulässig, die Haftung beispielsweise auf 50.000,-- € festzusetzen. Ab wann genau die Grenze zwischen Verhältnis- und Unverhältnismäßigkeit erreicht ist, lässt sich pauschal nicht beantworten. Auch fehlt hierzu bislang Rechtsprechung. Nach meiner Einschätzung wird man sich maximal $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ unter dem Wert des Pferdes bewegen dürfen.

Eine möglicherweise wirksame Haftungsreduzierung, in der die o. g. Elemente einer Individualvereinbarung mit einem vorformulierten Text vermengt werden, und die auch eine Beschränkung der Haftungshöchstsumme beinhaltet, könnte wie folgt lauten:

„Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd in Abstimmung mit dem Einsteller gewissenhaft zu füttern und zu versorgen.

Für Schäden an dem eingestellten Pferd oder an Sachen des Einstellers haftet der Betrieb nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung für derartige Schäden der Höhe nach auf den Deckungsbetrag der Obhutsschadenversicherung des Betriebes beschränkt. Dieser beläuft sich auf _____ € je Schadensfall. Der Betrieb verpflichtet sich, Versicherungsschutz in diesem Umfang während der Vertragsdauer vorzuhalten und diesen dem Einsteller auf Verlangen nachzuweisen. Auf Wunsch des Einstellers ist der Betrieb zur Erhöhung der Deckungssumme für das eingestellte Pferd bereit. Dadurch entstehende Kosten wird der Betrieb dem Einsteller vorab mitteilen; sie gehen zu Lasten des Einstellers.

*Der Einsteller wünscht eine Erhöhung der Deckungssumme
auf € _____*

*Der Einsteller wünscht keine Erhöhung der Deckungssumme
(Zutreffendes bitte ankreuzen)“*

Individualvertraglich ist demgegenüber ein Haftungsausschluss dem Grunde nach für leichte und auch grobe Fahrlässigkeit in jedem Falle möglich. Auch kann die Haftung der Höhe nach über die Grenze der AGB-rechtmäßigen Unverhältnismäßigkeit hinaus bedenkenlos vereinbart werden.

Wie bereits zu den Haftungsausschlüssen der Reitlehrerhaftung (Kapitel 3.3.1.3) ausgeführt, ist die Verwendung eines Haftungsausschlusses per AGB daher für den Stallbetreiber wenig effektiv. Ob der o. g. Formulierungsvorschlag einer höchstrichterlichen Überprüfung standhält ist ungewiss. Der Stallbetreiber hat ferner zu beachten, dass der Basisschutz der handelsüblichen Betriebshaftpflichtversicherungen das Risiko für Obhutsschäden nicht beinhaltet. Dieser muss durch ein zusätzliches Leistungspaket von dem Versicherer erkaufte werden. Die meisten Versicherer sehen hierfür Haftungshöchstsummen von 5.000,-- bis (i. d. R.) maximal 20.000,-- € vor. Die Versicherungsprämien divergieren von Versicherer zu Versicherer erheblich.

Stellt der Stallbetreiber besonders wertvolle Pferde bei sich ein, so ist ihm unbedingt zu raten, mit dem Einsteller eine individuelle Vereinbarung vor allem über die Haftung der Höhe nach

zu vereinbaren. Insoweit würden bei dem oben beispielhaft genannten Pferd mit einem Wert von 100.000,-- € keine Bedenken bestehen, die Haftungshöchstsumme auf den Betrag der Obhutsschadenversicherung von beispielsweise 10.000,-- € zu reduzieren. Wenn eine solche Vereinbarung individuell verhandelt und letztendlich getroffen wird, weiß der Einsteller schließlich, worauf er sich einlässt.

Diese vertragliche Praxis führt zwar – ebenso wie bei der Reitlehrerhaftung bereits angesprochen – zwangsläufig dazu, dass mit den Einstellern unterschiedliche Verträge entstehen werden. Aufgrund der versicherungstechnisch nur bedingt absicherbaren Gefahren in der Pferdepensionshaltung ist dieser Nachteil jedoch in Kauf zu nehmen.

3.3.2 Österreichisches Recht

Im österreichischen Recht wird – ebenso wie in Deutschland – zwischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Individualvereinbarungen unterschieden. Für die Unterscheidung kann auf das zum deutschen Recht Gesagte in Kapitel 3.3.1 hingewiesen werden (vertiefend hierzu RUMMEL in RUMMEL, 2000, S. 1295, § 864a Rdnr. 1).

Die materielle Inhaltskontrolle von AGB erfolgt dabei anhand zwingenden Rechts und der guten Sitten. Für Verbrauchergeschäfte ist zusätzlich § 6 Abs. 1 Ziff. 9 KSchG zu beachten (RUMMEL in RUMMEL, 2000, S. 1303, § 864 a Rdnr. 11). Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen (...) eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an der Person ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz sonstiger Schäden für den Fall ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, dass er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat; (...)“

Der hierin erwähnte § 879 Abs. 1 ABGB stellt sowohl die Zentralnorm der Inhaltskontrolle von AGB, als auch den Maßstab zur Kontrolle von Individualvereinbarungen dar (KREJCI in RUMMEL, 2000, S. 1366, § 879 Rdnr. 1f.). Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstößt ist nichtig.“

Nach § 879 Abs. 1 ABGB sind insbesondere Haftungsausschlüsse für die eigene vorsätzliche Schadenszufügung unwirksam (KREJCI in RUMMEL, 2000, S. 1393, § 879 Rdnr. 114). Für grobe Fahrlässigkeit kann ein Haftungsausschluss vereinbart werden. Allerdings ist auch eine solche Vertragsbestimmung sittenwidrig und somit unwirksam, wenn die unterlaufene Fahrlässigkeit so krass ist, dass mit einem derartigen Verhalten nach den Erfahrungen des täglichen Lebens und nach der redlichen Verkehrsausübung nicht gerechnet werden kann, so dass die grobe Fahrlässigkeit dem Vorsatz gleichzustellen ist (KREJCI in RUMMEL, S. 1393, § 879 Rdnr. 115). Für leichte Fahrlässigkeit kann die Haftung ausgeschlossen werden (KREJCI in RUMMEL, 2000, S. 1393, § 879 Rdnr. 116). Haftungsausschlüsse für Erfül-

lungsgehilfen sind prinzipiell zulässig. Allerdings bezieht sich das Verbot der Haftungsausschlüsse für Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten auch auf die Erfüllungsgehilfen (KREJCI in RUMMEL, 2000, S. 1394, § 879 Rdnr. 117).

Des Weiteren unwirksam sind gem. § 879 Abs. 1 ABGB Klauseln, die die Haftung für sämtliche Schäden ausschließen. Vielmehr dürfen nur voraussehbare und kalkulierbare Schadensrisiken ausgeschlossen werden. Haftungsausschlüsse sind also ungültig, wenn der Vertragspartner nicht mit der Möglichkeit einer Schadensverursachung rechnen konnte (KREJCI in RUMMEL, 2000, S. 1394, § 879 Rdnr. 118).

Gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 9 KSchG kann für Körperschäden kein wirksamer Haftungsausschluss vereinbart werden. Bei sonstigen anderen Schäden kann nur die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden.

Ob § 6 Abs. 1 Ziff. 9 KSchG einschlägig ist, hängt davon ab, ob die Parteien des Vertrages als Verbraucher oder Unternehmer anzusehen sind. Nicht hingegen kommt es darauf an, ob es sich um AGB oder um Individualvereinbarungen handelt. Insoweit ist also die Unterscheidung zwischen AGB und Individualvereinbarungen im österreichischen Recht nicht von solcher Relevanz wie dies in Deutschland der Fall ist. Allerdings sind gem. § 864a ABGB solche Bestimmungen in AGB unwirksam, die für den Vertragspartner aus der Sicht eines redlichen Aufstellers überraschend sind, er also nicht mit ihnen rechnen musste (RUMMEL in RUMMEL, 2000, S. 1299, § 864a Rdnr. 5).

Gem. § 1 Abs. 2 KSchG ist ein Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation wirtschaftlicher Tätigkeit, die nicht auf den Gewinn gerichtet sein muss. Der Pferdepensions- und Reitstallbesitzer muss somit als Unternehmer angesehen werden. Schließt dieser einen Vertrag mit einem Verbraucher, so findet § 6 Abs. 1 Ziff. 9 KSchG Anwendung.

3.3.2.1 Tierhalterhaftung

Der Tierhalter kann im Rahmen des oben Gesagten die Haftung gegenüber seinem Vertragspartner, beispielsweise dem Mitreiter, für leichte Fahrlässigkeit ausschließen. Das gilt auch für Schäden an der Person, soweit § 6 Abs. Ziff. 9 KSchG nicht anzuwenden ist. Dies wird in

den meisten Situationen der Fall sein, da der Tierhalter, der sein Pferd einem Mitreiter überlässt, nicht als Unternehmer anzusehen ist.

Im Gegensatz zum deutschen Recht ist es dabei irrelevant ob der Tierhalter den Haftungsausschluss individualvertraglich oder durch AGB vereinbart. In jedem Fall darf nur die Haftung für vorhersehbare und kalkulierbare Schäden ausgeschlossen werden. Wohingegen nach deutschem Recht, zumindest bei Individualvereinbarungen, die Grenze erst bei der Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB erreicht ist.

3.3.2.2 Reitlehrerhaftung

Kommt es im Rahmen einer Reitstunde zu Schäden, so kann die Haftung nur für leichte Fahrlässigkeit und für solche Schäden ausgeschlossen werden, die nicht Personenschäden sind, da der Reitlehrer bzw. der Betrieb, der sich des Reitlehrers als Erfüllungsgehilfe bedient, als Unternehmer anzusehen ist. Somit kommt § 6 Abs. 1 Ziff. 9 KSchG zur Anwendung.

Eine mögliche Formulierung könnte wie folgt lauten:

„Die Erteilung des Reitunterrichts erfolgt unter Ausschluss der Haftung des Reitlehrers. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden an der Person. Ebenso gilt dies nicht für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Reitlehrers oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.“

3.3.2.3 Schäden an Pensionspferden

Kommt es im Rahmen eines Einstellvertrags zu Schäden an dem Pensionspferd, so kann, wie auch bei der Reitlehrerhaftung, die Haftung nur für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die nicht Personenschäden sind, ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass eine Beschränkung der Haftung der Höhe nach wie in Deutschland grundsätzlich nicht zulässig ist. Allerdings sind solche Haftungsbeschränkungsklauseln zulässig, die den Umfang der Schadensersatzpflicht auf solche Schäden begrenzen, die unter Versiche-

rungsschutz gebracht werden können (KREJCI in RUMMEL, 2000, S. 1394, § 879 Rdnr. 119).

Ein möglicher Haftungsausschluss im Einstellvertrag könnte daher wie folgt lauten:

„Das Einstellen des Pferdes erfolgt unter Ausschluss der Haftung des Pensionsstallbetreibers. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden an der Person. Ebenso gilt dies nicht für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Pensionsstallbetreibers oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Außerdem haftet der Pensionsstallbetreiber nur dann für Beschädigungen oder Verlust des Pferdes, soweit der Ersatz des Schadens von der Versicherung des Pensionsstallbetreibers übernommen wird und die Schädigung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte.“

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Unterscheidung zwischen AGB und Individualvereinbarung in Österreich nicht getroffen werden muss, wohingegen diese Differenzierung in Deutschland von großer Relevanz ist. Dies folgt daher, dass in Österreich Haftungsausschlüsse für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowohl bei Individualvereinbarungen als auch in AGB unzulässig sind. Insofern ist das deutsche Recht milder, da hier bei Individualvereinbarungen erst die Grenze bei der Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB erreicht ist und somit Haftungsausschlüsse für grobe Fahrlässigkeit denkbar sind. Haftungsausschlüsse für leicht fahrlässige Schädigung der Person sind in Österreich nur für Unternehmer gegenüber Verbrauchern unzulässig, wohingegen es in Deutschland auf die Unterscheidung zwischen AGB und Individualvereinbarung ankommt und nicht auf die Unterscheidung zwischen Unternehmern und Verbrauchern, da Schäden an der Person nur individualvertraglich ausgeschlossen werden können.

4 Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit stellt einen Überblick und Leitfaden zu typischen Haftungsfragen im Pferdesport und in der Pferdehaltung dar. Die praktische Bedeutung dieser theoretischen (Rechts-)Kenntnisse ist für alle im Umgang mit Pferden beteiligten Personenkreise wichtig; zu weitreichenden Konsequenzen kann es insbesondere für den Tierhalter, Betriebsinhaber und Reitlehrer in finanzieller und für den Geschädigten in gesundheitlicher Hinsicht kommen.

Hierzu wurden Prüfungsschemata zur Tierhalter-, Tieraufseher- und Reitlehrerhaftung erarbeitet, die auch für die Haftung bei Schäden an Pensionspferden herangezogen werden können. Ferner wurden Inhalte und Besonderheiten der objektiv erforderlichen und einzuhaltenen Sorgfalt detailliert erläutert und Fallbeispiele gegeben.

Im Rechtsvergleich zwischen Deutschland und Österreich konnten im nächsten Schritt Unterschiede zwischen dem deutschen und österreichischen Recht herausgestellt werden. Insbesondere wurde aufgezeigt, dass die Konzeption der Tierhalterhaftung divergiert: Während in Deutschland für den Luxustierhalter eine Gefährdungshaftung normiert ist, hat sich der österreichische Gesetzgeber für einen Kompromiss zwischen Gefährdungs- und Verschuldenshaftung entschieden. Des Weiteren existiert in Deutschland die Haftung des Tieraufsehers, die es in dieser ausdrücklichen Formulierung in Österreich nicht gibt. Zur Kompensation einer vergleichbaren Regelung wird in Österreich zum einen der Tierhalterbegriff weiter gefasst und zum anderen das Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung zu Dritten angewendet. Hierdurch kommt es in der Rechtsanwendung in Österreich zu unterschiedlichen Ansichten, welche die Rechts- und damit die Haftungslage v. a. für den Laien partiell schwierig machen.

Trotz der festgestellten Differenzen in puncto Gesetzgebung und Rechtsanwendung sind die Sorgfaltsmaßstäbe im Sinne der objektiv erforderlich erforderlichen Sorgfalt in allen Bereichen der Haftung identisch.

Abschließend werden – wiederum rechtsvergleichend – praktische Möglichkeiten für Haftungsausschlüsse bzw. -reduzierungen sowohl durch AGB als auch individualvertragliche Regelungen aufgezeigt und beispielhaft formuliert, die wiederum in Deutschland und Österreich voneinander abweichen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass sowohl in Deutschland wie auch in Österreich größtenteils das gleiche „Haftungsergebnis“ erlangt wird, wenngleich dies auch auf unterschiedlichen Wegen geschieht. Nach Meinung der Autorin gelingt dies im deutschen Rechtssystem besser und verständlicher als in Österreich.

5 Summary

This bachelor thesis provides an overview and guideline to typical questions of liability in the field of equestrian sports and keeping of horses. The practical consequence of this theoretical legal knowledge is important for everyone handling horses. In particular, far-ranging consequences can occur to keepers of animals, owners of horse stables and riding teachers with regard to financial aspects and to the injured party in health aspects.

In this context, check-up-schemes, based on the German and Austrian legal foundations, have been compiled to assess the liability of keepers of animals, attendants of animals, riding teachers and for damages to horses in a stable. Furthermore, the content and characteristics of the objective due diligence which must be observed have been illustrated and exemplified in detail.

In a comparison between the legal foundations of Germany and Austria, differences have been exposed. Especially the conception of liability of the keeper of an animal diverges: While in Germany strict liability is in force, at least for the keeper of a luxury pet animal, the Austrian legislator decided in favor of a compromise between strict liability and liability for fault. Furthermore, in Germany, liability of the attendant of an animal exists, while a similar bill cannot be found in Austria. Under the Austrian legal system, the attributes of the owner of an animal are broader and the legal concept of the contract which includes protection of third parties is applied. Accordingly, application of the Austrian legal system allows for a greater range of interpretation, which in turn complicates the understanding and interpretation of the legal and liability consequences, particularly for the layperson.

Despite the differences in the laws and legal interpretations in these two countries, there is common ground with respect to the expectations of prudence and circumspection in all areas of liability.

Finally, more clarity is provided in practical terms regarding exclusion of liability and the limitation of liability with the use of terms and conditions of business and trade, as well as individual terms and conditions particular to the involved parties. These are often supplemented by specific examples, again, necessary due to the differences in the German and Austrian systems.

In conclusion, although the German and Austrian legal scripture differ, the general underlying premises are identical in terms of liability. In the opinion of the author, the German legal interpretation and structure offers more clarity and simplicity than the Austrian system.

6 Literaturverzeichnis

Bücher / Zeitschriften / persönliche Mitteilungen:

APATHY, P., RIEDLER, A. (2008). Bürgerliches Recht III Schuldrecht Besonderer Teil, 3. Auflage, Springer Verlag, Wien.

Im Text: APATHY/ RIEDLER, 2008, S. ..., Rdnr. ...

BÖHME, A. (2005). Haftungsfragen bei Reitunfällen, In: Brückner, S. (Hrsg.) Hippo-logisch! Interdisziplinäre Beiträge namhafter Hippologen rund um das Thema Pferd, FN-Verlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, Warendorf.

Im Text: BÖHME, 2005, S. ...

BROX, H. (1992), Grundrisse des Rechts: Allgemeines Schuldrecht, 20. Auflage, Verlag C.H. Beck, München.

Im Text: BROX, 1992, S. ..., Rdnr. ...

BRÜCKNER, S. (2008). Rechtsfragen und Versicherungsschutz. In: Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. (Hrsg.) FN-Vereinshandbuch Erfolgsorientiertes Management von Vereinen, FN-Verlag, Warendorf.

Im Text: BRÜCKNER, 2008, S. ...

DITZ, W. (1998). Reiterecht: ausgewählte Entscheidungen zur Problematik des Rechts der Reiter und Pferdehalter. Eine Entscheidungssammlung von A-Z, Verlag Centaurius Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler.

Im Text: DITZ, 1998, S. ...

DÜE, M. et al (1997). In: Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. (Hrsg.) Richtlinien für Reiten und Fahren: Haltung, Fütterung, Gesundheit und Zucht, 4. Band, 9. Auflage, FN-Verlag der deutschen reiterlichen Vereinigung, Warendorf.

Im Text: DÜE et al, 1997, S. ...

FELLMER, E. (1984). Rechtskunde für Pferdehalter und Reiter, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Im Text: FELLMER, 1984, S. ...

FELLMER, E., RAHN, A. (1997). Der richtige Stall für mein Pferd: Pferdepen- sion und Einstellungsvertrag, Verlag Cadmos, Wentorf.

Im Text: FELLMER/RAHN, 1997, S. ...

GRÜNEBERG, C. (2008). Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse, Abschnitt 2 Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen. In: Palandt Beck'sche Kurzcommentare Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Auflage, Verlag C.H. Beck, München.

Im Text: GRÜNEBERG in PALANDT, 2008, S. ..., §... Rdnr. ...

HARRER, F. (2006). Dreißigstes Hauptstück Von dem Recht des Schadensersatzes und der Genugtuung. In: Schwimann, M. (Hrsg.) Schwimann ABGB Praxiskommentar, 6. Band, 3. Auflage, LexisNexis Verlag ARD Orac, Wien.

Im Text: HARRER in SCHWIMANN, 2006, S. ..., § ... Rdnr. ...

HÄUBLEIN, M. (2009). Der Pferdeeinstellvertrag zwischen Miet- und Verwahrungsrecht – Rechtliche Grundlagen und formularvertragliche Ausgestaltung eines typischen Typenkombinationsvertrags. Neue Juristische Wochenschrift (41).

Im Text: HÄUBLEIN in NJW, 2009, S. ...

HEINRICHS, H. (2008). Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse, Abschnitt 1, Titel 1 Verpflichtung zur Leistung. In: Palandt Beck'sche Kurzcommentare Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Auflage, Verlag C.H. Beck, München.

Im Text: HEINRICHS in PALANDT, 2008, S. ..., §... Rdnr. ...

KREJCI, H. (2000). Zweiter Teil. Von dem Sachenrechte 17. Hauptstück Von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt. In: Rummel, P. (Hrsg.) Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage, Band 1, Verlag Manz, Wien.

Im Text: KREJCI in RUMMEL, 2000, S. ..., § ... Rdnr. ...

KOZIOL, H. (1984). Österreichisches Haftpflichtrecht Band 2 Besonderer Teil, 2. Auflage, Manz Verlag, Wien.

Im Text: KOZIOL, 1984, S. ...

KOZIOL, H., WELSER, R. (2000). Grundriss des bürgerlichen Rechts Band II Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht, 11. Auflage, Manz Verlag, Wien.

Im Text: WELSER, 2000, S. ...

MEDICUS, D., LORENZ, S. (2008). Schuldrecht I Allgemeiner Teil, 18. Auflage, Verlag C.H. Beck, München.

Im Text: MEDICUS/LORENZ, 2008, S. ... Rdnr. ...

REISCHAUER, R. (2004). 30. Hauptstück Von dem Rechte des Schadensersatzes und der Genugtuung. In: Rummel, P. (Hrsg.) Rummel Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Auflage, Band 2, Verlag Manz, Wien.

Im Text: REISCHAUER in RUMMEL, 2004, S. ..., § ... Rdnr. ...

RUMMEL, P. (2000). Zweiter Teil. Von dem Sachenrechte 17. Hauptstück Von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt. In: Rummel, P. (Hrsg.) Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage, Band 1, Verlag Manz, Wien.

Im Text: RUMMEL in RUMMEL, 2000, S. ..., § ... Rdnr. ...

SCHIEMANN, G. (2004). Titel 27 Unerlaubte Handlungen. In: Westermann, H.P. (Hrsg.) Erman Bürgerliches Gesetzbuch, 11. Auflage, Band 2, Aschendorff Rechtsverlag, Köln.

Im Text: SCHIEMANN in ERMAN, 2004, S. ..., §... Rdnr. ...

SCHUBERT, G. (2000). Zweiter Teil. Von dem Sachenrechte 19. Hauptstück Von dem Verwahrungsverträge. In: Rummel, P. (Hrsg.) Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage, Band 1, Verlag Manz, Wien.

Im Text: SCHUBERT in RUMMEL, 2000, S. ..., § ... Rdnr. ...

SCHUSTER, H. (2006). Recht im Reitstall, Verlag Manz, Wien.

Im Text: SCHUSTER, 2006, S. ...

SCHUSTER, H. (2010). persönliche Mitteilung.

Im Text: SCHUSTER, 2010

SPRAU, H. (2008). Buch 2. Recht der Schuldverhältnisse, Abschnitt 8, Titel 27 Unerlaubte Handlungen. In: Palandt Beck'sche Kurzcommentare Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Auflage, Verlag C.H. Beck, München.

Im Text: SPRAU in PALANDT, 2008, S. ..., § ... Rdnr. ...

WÜRTH, H. (2000). Zweiter Teil. Von dem Sachenrechte 25. Hauptstück Von Bestand-, Erbpacht- und Erbzinsverträgen. In: Rummel, P. (Hrsg.) Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage, Band 1, Verlag Manz, Wien.

Im Text: WÜRTH in RUMMEL, 2000, S. ..., § ... Rdnr. ...

Entscheidungen:

Deutschland

BGH, Urteil vom 17.02.1970, AZ: III ZR 139/67.

Im Text: BGH 1970

BGH, Urteil vom 30.09.1986, AZ: VI ZR 161/85.

Im Text: BGH 1986

BGH, Urteil vom 09.06.1992, AZ: VI ZR 49/91.

Im Text: BGH 1992

BGH, Urteil vom 25.10.1994, AZ: VI ZR 107/94.

Im Text: BGH 1994

BGH, Urteil vom 06.07.1999, AZ: VI ZR 170/98.

Im Text: BGH 1999

OLG Schleswig, Urteil vom 29.06.1989, AZ: 16 U 201/88.

Im Text: OLG Schleswig 1989

OLG Hamm, Urteil vom 17.10.1991, AZ: 27 U 95/91.

Im Text: OLG Hamm 1991

OLG Stuttgart, Urteil vom 07.09.1993, AZ: 10 U 315/92.

Im Text: OLG Stuttgart 1993

OLG Hamm, Urteil vom 08.09.2004, AZ: 13 U 69/04.

Im Text: OLG Hamm 2004

OLG Brandenburg, Urteil vom 28.06.2006, AZ: 13 U 138/05.

Im Text: OLG Brandenburg 2006

LG Erfurt, Urteil vom 23.02.2007, AZ: 30 1529/06.

Im Text: LG Erfurt 2007

Österreich

OGH, Urt. v. 16.03.1989, GZ: 6 Ob 742/88.

Im Text: OGH 1989

OGH, Urt. v. 27.03.1995, GZ: 1 Ob 646/94(1 Ob 647/94).

im Text: OGH 1995

Internet:

DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG (Stand: 27.02.2010). Zahlen, Daten, Fakten. Homepage der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, <http://www.pferd-aktuell.de/Wir-ueber-uns/Zahlen-Fakten/-96/Zahlen-Fakten.htm>.

Im Text: DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG 2010

MECHTLER, C. (2008). Marktsegmentierung von Pferdesportlern in Österreich – Motive, Ausübungsgewohnheiten, u. v. m.. Homepage des Bundesfachverbandes für Reiten und Fahren in Österreich, http://www.fena.at/download/3681/Download_Executive_Summary.pdf, Stand 27.02.2010.

Im Text: MECHTLER, 2008, S. ...

SCHNEIDER, H., MAHLBERG, B. (2005). Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Pferdes in Österreich. Homepage der Plattform Pferd Austria, <http://www.pferdaustria.info/download/text/151/Endversion.pdf>, Stand 27.02.2010.

Im Text: SCHNEIDER/ MAHLBERG, 2005, S. ...

7 Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Typische Haftungstatbestände in Pferdepensionsbetrieben und Reitställen.....	3
Tabelle 2: Prüfungsschema der Luxustierhalterhaftung nach deutschem Recht	5
Tabelle 3: Beispiele zur Tierhaltereigenschaft nach deutschem Recht	6
Tabelle 4: Beispiele zur Tiergefahr	9
Tabelle 5: Prüfungsschema der Erwerbsterhalterhaftung nach deutschem Recht	15
Tabelle 6: Beispiele für Erwerbs- und Luxustiere	16
Tabelle 7: Prüfungsschema für Schadensersatzansprüche nach österreichischem Recht unter Einbeziehung des § 1320 S. 1 ABGB	20
Tabelle 8: Prüfungsschema für Schadensersatzansprüche nach österreichischem Recht unter Einbeziehung des § 1320 S. 2 ABGB	25
Tabelle 9: Beispiele zur Tierhaltereigenschaft nach österreichischem Recht.....	27
Tabelle 10: Prüfungsschema der Tieraufseherhaftung nach deutschem Recht.....	30
Tabelle 11: Übersicht Tieraufseher.....	32
Tabelle 12: Prüfungsschema der allgemeinen Schadensersatzhaftung nach deutschem Recht	40
Tabelle 13: Übersicht Reitlehrerhaftung.....	42
Tabelle 14: Voraussetzungen für Fahrlässigkeit	44
Tabelle 15: Sorgfaltsmaßstab zur Ausbruchssicherheit	56
Tabelle 16: Allgemeiner Sorgfaltsmaßstab	57
Tabelle 17: Sorgfaltsmaßstab zur Reitlehrerhaftung	59
Tabelle 18: Sorgfaltsmaßstab für Pferdepensionsbetreiber.....	61

Erklärung

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Zuhilfenahme anderer als den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst zu haben. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, wurden als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Wien, am 02.02.2011

Friederike Wentzler